

Original

Planfeststellungsbeschluss

für die

Umverlegung der Kinzigtalleitung HD-9502 DN 500 (Ltg.-km
136,313 - 137,366) in Wächtersbach, Main-Kinzig-Kreis

durch die

terrane**ts** bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart

vom

15.08.2023

RPDA - Dez. III 33.1-78 b 07.02/1-2022

Inhalt

A. Verfügender Teil	1
I. Feststellung des Plans	1
II. Planunterlagen	1
III. Wasserrechtliche Erlaubnisse	5
1. Erlaubnis nach §§ 8, 9, 10 WHG i. V. m. § 49 WHG und §§ 8, 9 HWG	5
2. Nebenbestimmungen und Hinweise	5
IV. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen	5
1. Naturschutzrechtliche Zulassungen	6
2. Wasserrechtliche Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 22 HWG	6
V. Nebenbestimmungen	6
1. Allgemeine Anforderungen	6
2. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	7
3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	7
4. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
5. Fischereirechtliche Nebenbestimmungen	12
6. Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsträger	13
VI. Zusagen der Vorhabenträgerin	13
1. Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	13
2. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen - Energieaufsicht	14
3. Hessen Mobil	15
4. Kreiswerke Main-Kinzig GmbH	15
5. Hessenwasser GmbH & Co. KG	15
6. Breitband Main-Kinzig GmbH	16
7. Vodafone West GmbH	17
8. PLEdoc GmbH	17
9. Gascade Gastransport GmbH	17
10. Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen	17

11.	Regierungspräsidium Darmstadt – Abteilung Umwelt Frankfurt	18
12.	Regierungspräsidium Darmstadt – Landwirtschaft	20
13.	Regierungspräsidium Darmstadt - Naturschutz	20
VII.	Kostenentscheidung	21
B.	Sachverhalt	22
I.	Planungsgegenstand	22
II.	Antragsbegründung	22
III.	Beschreibung des Vorhabens	23
1.	Antragstellerin und Vorhabenträgerin	23
2.	Lage des Vorhabens	23
3.	Bauliche Gestaltung	23
IV.	Ablauf des Anhörungsverfahrens	23
1.	Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens	24
2.	Auslegung der Planunterlagen	24
3.	Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen	25
4.	Einwendungen und Stellungnahmen	25
5.	Erörterungstermin	25
6.	1. Planänderung und ergänzendes Anhörungsverfahren	26
C.	Entscheidungsgründe	26
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	26
1.	Erfordernis der Planfeststellung	26
2.	Zuständigkeit	26
3.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	27
4.	Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren	27
II.	Umweltverträglichkeitsprüfung	27
1.	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung	27
2.	Umfang und Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung	28
3.	Zusammenfassende Darstellung	28



4.	Bewertung der Umweltauswirkungen	33
5.	Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen	36
6.	Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	40
7.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft	40
8.	Fazit	42
III.	Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	42
1.	Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans	42
2.	Planrechtfertigung	43
3.	Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung	44
4.	Voraussetzungen des § 49 EnWG	46
5.	Wasserwirtschaft	46
6.	Abfall	48
7.	Naturschutz (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz)	48
8.	Fischerei	49
9.	Kampfmittelbelastung	50
10.	Raumordnung	51
11.	Immissionsschutz	52
12.	Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen	53
13.	Eigentum	54
IV.	Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger	55
V.	Einwendungen Privater	55
VI.	Gesamtergebnis der Abwägung	55
D.	Kosten	57
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	57

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A	Abs.	Absatz
	AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 722)
	Art.	Artikel
	AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)
B	4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
	32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 27.07.2021 (BGBl. I 3146)
	BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
	BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
	BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
	BGBl.	Bundesgesetzblatt
	BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 19.10.2022 I 1792
	BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 08.12.2022 I 2240
	BTEX	Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Ethylbenzol und die Xylole)



	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
	BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerwG
	bzw.	beziehungsweise
C	ca.	circa
	cm	Zentimeter
D	Dez.	Dezernat
	DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
	DN	Nennweite (Durchmesser)
	DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
	DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
E	einschl.	einschließlich
	EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.07.2023 I 184
	ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 V. v. 13.07.2023 (BGBl. 2023 I 186)
F	f.; ff.	folgende; fortfolgende
	Flst.	Flurstück
G	GasHDrLtgV	Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Art. 24 G v. 13.05.2019 (BGBl. I 706)
	gem.	gemäß
	GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 V. v. 28.04.2022 (BGBl. I 700)

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 19.12.2022 2478
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
GWS-VwV	Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen vom 18. Juli 2021 (StAnz. 2021, 1046)
H	
ha	Hektar
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) vom 28. September 2007, zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 30.09.2021 (GVBl. 602, 701)
HFischG	Hessisches Fischereigesetz vom 17. November 2022 (GVBl. 2022 S. 576)
HFischV	Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische, die Fischerprüfung, die Fischereiabgabe und die Hegegemeinschaften (Hessische Fischereiverordnung) vom 14. April 2023 (GVBl. 318)
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 16.02.2023 (GVBl. S. 78, 81)



	HWG	Hessisches Wassergesetz Vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475)
	HWRM	Hochwasserrisikomanagement
I	IndV	Indirekteinleiterverordnung vom 18.06.2012 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 3. 20.06.2023 (GVBl. S. 484, 488)
	i. V. m.	in Verbindung mit
K	KMRD	Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
	KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 02.03.2023 (BGBl. I 56)
	KV	Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. 652)
L	LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
	LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
	lfd.	laufende
	LHKW	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
	LSG	Landschaftsschutzgebiet
	LSVO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
	Ltg.	Leitung
	LWL	Lichtwellenleiter
M	m	Meter
	m³	Kubikmeter
	MKK	Main-Kinzig-Kreis

	MKW	Mineralölkohlenwasserstoffe
N	NachwV	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 V v. 28.04.2022 (BGBl. I 700)
	Nr.	Nummer
	NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
O	o. g.	oben genannt(e)
P	PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 11 G v. 22.03.2023 (BGBl. 2023 I 88)
R	Rn./Rnr.	Randnummer
	RP	Regierungspräsidium
	RPS/RegFNP	Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan
S	S.	Seite / Satz
	StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
T	TR Boden 2004	Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial; Stand: 05.11.2004
U	UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 14.03.2023 (BGBl. I 71)
	Urt.	Urteil
	usw.	und so weiter
	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 04.01.2023 (BGBl. I 6)
	UVS	Umweltverträglichkeitsstudie



- V** **VGH** Verwaltunggerichtshof
- vgl.** vergleiche
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 14.03.2023 (BGBl. I 71)
- VwKostO-
MWEVW** Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 17.11.2022 (BGBl. I 626)
- W** **WRRL** Europäische Wasserrahmenrichtlinie
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 03.07.2023 (BGBl. I 176)
- Z** **z.B. / z. B.** zum Beispiel

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG und §§ 9 Abs. 2, 4 und 7 Abs. 3 UVPG erlässt das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag der teranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart (Antragstellerin und Vorhabenträgerin) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für die

Umverlegung der Gashochdruckleitung HD 9502 (Kinzigalleitung), DN 500, auf dem Gebiet der Stadt Wächtersbach, Main-Kinzig-Kreis,

wird festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter **A.II** aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus dem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und/oder Vorbehalte ergeben.

II. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anmerkung
Unterlage 1	<u>Inhaltsverzeichnis</u> (3 Seiten) einschließlich Titelblatt Ohne Bearbeitungsstand	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 2	<u>Erläuterungsbericht</u> (31 Seiten) einschließlich Titelblättern und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: 20.12.2022	festgestellt
Unterlage 3	<u>Übersichtspläne</u> (1 Titelblatt)	
Unterlage 3.1	<u>Übersichtsplan M 1</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:10.000 Bearbeitungsstand: 23.06.2023	<i>nachrichtlich</i>

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anmerkung
Unterlage 3.2	<u>Übersichtsplan Grünland</u> (1 Blatt) im Maßstab 1:2.000 Bearbeitungsstand: 28.10.2022	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 4	<u>Bau- und Sonderpläne</u> (1 Titelblatt)	
Unterlage 4.1	<u>TrassPläne</u> (5 Blatt) im Maßstab 1:250 Bearbeitungsstand: 18.10.2022	festgestellt
Unterlage 4.2	TrassLängsschnitte (3 Blatt) im Maßstab 1:1.000 (Länge) und 1:100 (Höhe) Bearbeitungsstand: 20.10.2022	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 4.3	<u>Sonderpläne</u> (2 Blatt) im Maßstab 1:250 Bearbeitungsstand: 18.10.2022	festgestellt
Unterlage 5	<u>Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis</u> (2 Seiten) einschließlich Titelblatt Bearbeitungsstand: 02.11.2022	festgestellt
Unterlage 6	<u>Grunderwerbsverzeichnis</u> (3 Seiten) einschließlich Titelblatt Bearbeitungsstand: 20.12.2022	festgestellt
Unterlage 7	<u>Rechtserwerbspläne</u> (1 Titelblatt) (7 Blatt) im Maßstab 1:250 Bearbeitungsstand: 20.10.2022	festgestellt
Unterlage 8	Landschaftspflegerischer Begleitplan (1 Titelblatt)	
Unterlage 8.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bericht (56 Seiten) einschließlich Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: 19.12.2022	festgestellt



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anmerkung
Unterlage 8.2 A	<u>Pläne "Biotope Bestand"</u> (1 Titelblatt) (1 Legendenblatt) (6 Blatt) im Maßstab 1:250 Bearbeitungsstand: 09.12.2022	festgestellt
Unterlage 8.3 A	<u>Pläne "Maßnahmen Vermeidung und Verminderung"</u> (1 Titelblatt) (1 Legendenblatt) (6 Blatt) im Maßstab 1:250 Bearbeitungsstand: 09.12.2022	festgestellt
Unterlage 8.4 A	<u>Pläne "Wiederherstellung"</u> (1 Titelblatt) (1 Legendenblatt) (6 Blatt) im Maßstab 1:250 Bearbeitungsstand: 09.12.2022	festgestellt
Unterlage 8.5 A	<u>Formblatt Flächenbilanz (Kompensation)</u> (2 Seiten) einschließlich Titelblatt Ohne Bearbeitungsstand	festgestellt
Unterlage 8.6	<u>Monitoring-Programm "Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling"</u> (3 Seiten) einschließlich Titelblatt Bearbeitungsstand: 02.11.2022	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 9	<u>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</u> (30 Seiten) einschließlich Titelblatt Bearbeitungsstand: 07.12.2022 (1 Blatt) im Maßstab 1:2.000 Bearbeitungsstand: 28.10.2022	festgestellt
Unterlage 10	<u>Geotechnischer Bericht</u> (108 Seiten) einschließlich Titelblättern, Inhaltsverzeichnis und Anhängen Bearbeitungsstand: 20.12.2022	<i>nachrichtlich</i>

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anmerkung
Unterlage 11 A	<u>UVP-Bericht</u> (64 Seiten) einschließlich Titelblättern und Inhaltsverzeichnis Bearbeitungsstand: 15.05.2023	festgestellt
Unterlage 12	Fachbeitrag WRRL (22 Seiten) einschließlich Titelblättern, Inhaltsverzeichnis und Anhang Bearbeitungsstand: 20.12.2022	<i>nachrichtlich</i>
Unterlage 13	Wasserwirtschaftliche und -rechtliche Belange (1 Titelblatt)	
Unterlage 13.1	<u>Antrag für Grundwasserentnahmen und Einleitung im MKK</u> (139 Blatt) einschließlich Anlagen Bearbeitungsstand: 20.12.2022	festgestellt
Unterlage 13.2	<u>Antrag auf Einleitung von Wasser für Druckprüfung</u> (4 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Ohne Bearbeitungsstand	festgestellt
Unterlage 13.3	<u>Antrag für Unterquerung Aufragen, Rudelbach (Teufelsgraben) und 2 Gräben ohne Namen</u> (4 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Ohne Bearbeitungsstand	festgestellt
Unterlage 13.4	<u>Antrag für Baumaßnahmen im Bereich des Überschwemmungsbereichs der Kinzig</u> (4 Seiten) einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Ohne Bearbeitungsstand	festgestellt

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Erlaubnis nach §§ 8, 9, 10 WHG i. V. m. § 49 WHG und §§ 8, 9 HWG

Gemäß §§ 8, 9, 10 WHG i. V. m. § 49 WHG und §§ 8, 9 HWG werden folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt:

- 1.1 Die Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagfördern, Zutageleiten und Ableiten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG zur temporären Grundwasserhaltung und Einleitung des geförderten Grundwassers sowie von Tagwasser aus der Baugrubenwasserhaltung in den Vorfluter Au graben und optional den Rudelbach (Teufelsgraben) wird entsprechend der Unterlage 13.1 erteilt.
- 1.2 Die Erlaubnis zum Einleiten des für die Druckprüfung benötigten Wassers in den Vorfluter Au graben wird gem. § 9 Abs. 5 WHG entsprechend der Unterlage 13.2 erteilt.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Auflagen zur Grundwasserhaltung mit Einleitungen in Au graben / Rudelbach:

- 2.1 Das in Unterlage 13.1, Abschnitt 5.5 angesprochene Monitoring ist auf die gesamten Parameter des Anhangs 1, Teil 1 und 2 der GwS-VwV Hessen zu erweitern.
- 2.2 Über die bauzeitliche Grundwasserhaltung und Einleitung in oberirdische Gewässer ist ein Betriebsbuch zu führen. An der letzten Absetzstufe ist arbeitstäglich der pH-Wert, die elektr. Leitfähigkeit und die Sichttiefe (Secchi-Scheibe) sowie die abgelesene Wassermenge (digitale Textform) zu erfassen und unter Zuordnung zum Trassenabschnitt wöchentlich der Unteren Wasserbehörde des MKK zu übermitteln.
- 2.3 Die Ergebnisse des geplanten einwöchigen Pumpversuches an der Messstelle BK2/GWM/22 wegen der Fragestellung LHKW-Vorkommen, sind rechtzeitig vor der bauzeitlichen Wasserhaltung vorzusehen und sowohl der Altlastenbehörde (RP Darmstadt) als auch der UWB Main-Kinzig-Kreis zu übermitteln (Anlage 10 Geotechnischer Bericht, Abschnitt 3.5)
- 2.4 Bei der Einleitung für die Druckprüfung, welche unter Zugabe von Sauerstoff vorgesehen ist, sollen gleichfalls der Sauerstoffgehalt, pH-Wert und elektr. Leitfähigkeit erfasst werden.

IV. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt gem. § 75 Abs. 1 HVwVfG rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den

durch den Plan Betroffenen. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, sofern in diesem Beschluss keine andere Regelung getroffen wurde.

1. Naturschutzrechtliche Zulassungen

- 1.1 Der naturschutzrechtliche Eingriff wird gem. § 17 BNatSchG i. V m. § 15 BNatSchG zugelassen.
- 1.2 Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Kinzig" in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (St.Anz. S. 480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2018 (St.Anz. 43/2018, S. 1231), wird erteilt.

2. Wasserrechtliche Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 22 HWG

- 2.1 Die Genehmigung zur Verlegung der Gasleitung unter das jeweilige Gewässerbett des Augrabens (Gemarkung Wächtersbach; Flur 9, Flurstück 171/1), des Rudelbachs (Gemarkung Wächtersbach, Flur 10, Flurstück 76/8) und zwei kleineren, namenlosen Wassergräben (Gemarkung Wächtersbach, Flur 10, Flurstücke 43/4 und 81/1) - wird erteilt.
- 2.2 Die Ausnahmegenehmigung für die Verlegung der Gasleitung im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets wird erteilt.

V. Nebenbestimmungen

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 HVwVfG Folgendes auferlegt:

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Das Vorhaben darf nicht anders als in den vorgelegten und planfestgestellten Unterlagen dargestellt durchgeführt werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt **A.II** genannten Unterlagen und den in Abschnitt **A.V** und **A.VI** festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen, so gelten die letzteren.
- 1.2 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind
 - dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1 - Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene (Planfeststellungsbehörde), 64278 Darmstadt,
 - dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren), 64278 Darmstadt, und

- dem Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr des Main-Kinzig-Kreises, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen

unverzüglich und unaufgefordert, im Falle des Amtes für Gesundheit und Gefahrenabwehr mindestens 10 Werktage im Voraus anzuzeigen.

- 1.3 Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens vom Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 33.1 Verkehrsinfrastruktur und Schiene um höchstens fünf Jahre verlängert.
- 1.4 Sämtliche Planänderungen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Hochwasser

- 2.1 1. Vor Baubeginn ist ein Alarm- und Einsatzplan für den Hochwasserfall zu erstellen, der auch die notwendigen Veranlassungen an Wochenenden und Feiertagen gewährleistet. Die Bauleitung hat die Hochwassersituation im entsprechenden Bauzeitraum eigenständig zu verfolgen. Der Alarm- und Einsatzplan ist für alle mit der Baustelle befassten Personen schnell und einfach zugänglich zu machen.

Gewässerkreuzungen

- 2.2 Bei Wiederherstellung des Rudelbachs (Teufelsgraben) ist auf eine naturnahe Sohle zu achten. Einzelheiten sind mit der Unteren Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen.
- 2.3 Der Trassenverlauf ist mit Merksteinen zu kennzeichnen.

3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Gefährliche Abfälle, insbesondere
- mineralöl- oder PAK-verunreinigter Boden und Bauschutt
 - asbesthaltige Baustoffe (z. B. Asbestzementbruchstücke)
 - teerhaltige Abfälle (z. B. teerhaltiger Straßenaufbruch)
 - A IV-Altholz gem. Altholzverordnung
 - Kampfmittel

sind von den übrigen Abfällen separiert zu erfassen und nach den Vorgaben der Nachweisverordnung zu entsorgen.

- 3.2 Fremde Abfälle, die bei der Baumaßnahme nicht angefallen sind, dürfen nicht außerhalb einer zugelassenen ordnungsgemäß und schadlosen stofflichen Verwertung, auf dem Grundstück eingebaut, gelagert oder behandelt werden. In Zweifelsfällen wird eine Abstimmung mit dem Dezernat 42.1 - Abfallwirtschaft Ost - beim Regierungspräsidium Darmstadt angeraten.
- 3.3 Ist nach den Umständen zu erwarten, dass die zeitweilige Abfalllagerung am Entstehungsort länger als 12 Monate dauert, ist ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag zu stellen bzw. die Abfälle unverzüglich vom Grundstück zu entfernen.

4. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

- 4.1 Die vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung aller gemäß den Antragsunterlagen vorgesehenen natur- und artenschutzrechtlichen Minimierungs-, Verminderungs-, Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der natur- und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten, sicherzustellen und gegenüber der Genehmigungsbehörde zu dokumentieren. Das damit beauftragte Büro ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu benennen.

Die ökologische Baubegleitung berichtet dem Dezernat V 53.1 mindestens 1x wöchentlich schriftlich – oder sofern es die vorgegebenen Berichtspflichten in den folgenden Nebenbestimmungen erfordern auch öfters – über den jeweiligen Sachstand der Maßnahme.

Der Turnus der Berichtspflicht kann auf schriftlichen Antrag mit fachlicher Begründung zum späteren Zeitpunkt durch das Dez. V53.1 verlängert werden.

Vermeidung und Minimierung, Bauausführung

Einweisung

- 4.2 Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der Vorhabensumsetzung durch die ökologische Baubegleitung über die naturschutzrechtlichen Belange und die festgelegten Nebenbestimmungen zu unterweisen. Über diese Einweisungstermine sind von der

ökologischen Baubegleitung Protokolle anzufertigen und diese dem Dezernat V 53.1 vor Baubeginn zu übermitteln.

Minimierungs-, Verminderungs-, Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen

- 4.3 Die in den o.g. Antragsunterlagen aufgeführten Minimierungs-, Verminderungs-, Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen sind vollständig umzusetzen.

Eingriffsbereich / DIN 18920

- 4.4 Über die in den Antragsunterlagen gekennzeichneten Eingriffsflächen hinaus darf kein Bereich, auch nicht vorübergehend, in Anspruch genommen werden. Vegetationsbestände und besondere Baumexemplare sind durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigung und Beeinträchtigung zu sichern. Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Eingriffsflächen sind während der kompletten Bauzeit vollständig von den angrenzenden Flächen durch geeignete stabile ortsfeste Abgrenzungen (z. Bsp. Bauzäune oder durchgehende Holzzäune) zu trennen. Um eine Einhaltung des festgesetzten Arbeitsraumes während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten, sind die genannten Abgrenzungen des Eingriffsbereiches bereits vor Baubeginn unter Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung zu erstellen. Bei Beschädigung sind die Abgrenzungen jeweils unmittelbar zu erneuern.

Die vollständige und ordnungsgemäße Errichtung der genannten Abgrenzungen ist dem Dez. V53.1 vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung nachzuweisen.

Umsetzungszeitpunkt

- 4.5 Die Errichtung und der Abbau der Baustraße darf jeweils nur nach längerer Trockenperiode oder bei Frost umgesetzt werden. Die Errichtung und der Abbau der Baustraße darf erst nach schriftlicher Freigabe durch die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erfolgen. Die schriftliche Freigabe der BBB ist der Genehmigungsbehörde jeweils vor Baubeginn vorzulegen.

Gehölzrodungen

- 4.6 Zwingend erforderliche Gehölzrodungen dürfen nur im Zeitraum von Oktober – Februar stattfinden.

Die ggf. vorher erforderliche Fällung einer Esche am Au Graben kann erfolgen, wenn eine artenschutzrechtliche Überprüfung durch die ÖBB ergibt, dass keine Verstöße

gegen den § 44 BNatSchG eintreten. Die Überprüfung durch die ÖBB muss unmittelbar vor der Fällung erfolgen. Der Antrag für die Fällung (mit Protokoll der Überprüfung) kann formlos beim Dez. V53.1 per E-Mail gestellt werden.

Mobile Baustraße

- 4.7 Auf allen Flächen, die außerhalb von vorhandenen befestigten Wegen befahren werden, ist eine geeignete mobile Baustraße aus Stahlplatten zum Bodenschutz einzusetzen.

Die vollständige Anlage der mobilen Baustraße ist als erste Baumaßnahme durchzuführen und abzuschließen.

Die Errichtung der mobilen Baustraße ist dem Dezernat V 53.1 vor Baubeginn durch die ÖBB mit Fotos nachzuweisen.

Tonriegel

- 4.8 Um eine Drainagewirkung durch die neue Leitung sicher zu vermeiden, sind ausreichend Tonriegel einzubauen. Die Lage der Tonriegel ist durch Fotos und Lageplan durch die ÖBB nachzuweisen.

Neophytenkontrolle

- 4.9 Zur Kontrolle, ob sich durch die Rohbodenfreilegung Neophyten neu ansiedeln, sind in den auf die Bauphase folgenden 3 Jahren insgesamt mindestens 6 Kontrollgänge (jeweils 2 pro Jahr, Ende Mai und Anfang Juli) durch die ökologische Bauüberwachung durchzuführen. Aufkommende Neophyten sind durch geeignete Maßnahmen unverzüglich zu entfernen.

Über die Kontrollgänge und ggf. durchgeführte Maßnahmen sind jeweils Ergebnisprotokolle anzufertigen. Die Protokolle sind dem Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat V 53.1) jeweils bis zum 01.09. zuzusenden.

Schutzstreifen für die Leitung / Mindestabstand zum Kinzigufer

- 4.10 Der zukünftige Schutzstreifen ist gemäß den vorgelegten Plänen Planfeststellungsunterlage 8.4 Plan "Wiederherstellung" zu errichten. Der Abstand des zukünftigen Schutzstreifens zur Oberkante des Kinzigufers darf an keiner Stelle kleiner als 10,70 m sein. Die Einhaltung dieser Nebenbestimmung ist durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Einhaltung dieser Nebenbestimmung ist dem Dez. V53.1 nachzuweisen.

Monitoring-Programm „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“

- 4.11 Um eine Beeinträchtigung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu verhindern, ist durch ein entsprechendes Mahdregime im Arbeitsstreifen im Jahr vor der Oberbodenabtragung dafür zu sorgen, dass kein Großer Wiesenknopf zur Blüte kommt und damit die Eiablage verhindert wird.
- 4.12 Aufgrund der Beseitigung von Habitaten des Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Bereich des Arbeitsstreifens ist im Rahmen der Wiederherstellung der Flächen dieser Bereich mit entsprechendem Regiosaatgut, welches den Großen Wiesenknopf enthält, einzusäen.
- 4.13 Im Anschluss findet ein Monitoring statt um den Erfolg der Wiederherstellungsmaßnahmen sicherzustellen. Sollte die Entwicklung der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf nicht zufriedenstellend sein, sind Nachpflanzungen vorzunehmen.
- 4.14 Das Monitoring-Programm darf erst beendet werden, wenn das Baufeld einer Wiederbesiedlung durch die Art wieder vollumfänglich zu Verfügung steht.

Erfolgskontrolle

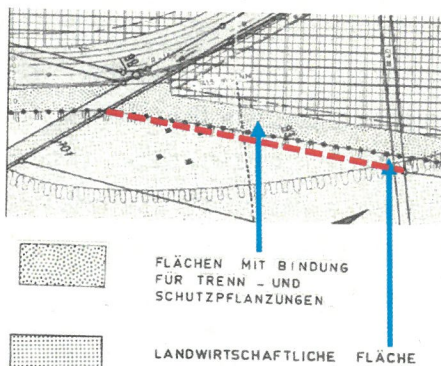
- 4.15 3 Jahre nach Bauabschluss ist eine Erfolgskontrolle durch die ÖBB durchzuführen. Konnten die bilanzierten Zielzustände nicht erreicht werden, ist dem Dezernat V53.1 innerhalb von 8 Wochen eine Nachbilanzierung vorzulegen. Ggf. auftretende Defizite sind zu kompensieren.

Kompensationsdefizit / Kompensationsnachweis

- 4.16 Gemäß der bisher vorgelegten Bilanzierung entsteht ein naturschutzrechtliches Defizit in Höhe von 90.762 Wertpunkten (WP).

In einem älteren B-Plan der Stadt Wächtersbach wurde jedoch folgende Festsetzung getroffen (10 m breiter Gehölzstreifen), die bisher noch nicht umgesetzt wurde:

Übersendeter Bebauungsplanauszug:



Ungefäher Verlauf der neuen LSG- („Auenverbund-Kinzig“)-Grenze:



Der Bereich des zukünftigen Schutzstreifens (hier dürfen keine Gehölze gepflanzt werden) muss somit noch als voll entwickeltes Gehölz (letzter rechtmäßiger Zustand) bilanziert und kompensiert werden.

Vor Baubeginn ist daher dem Dez. V 53.1 eine geänderte Bilanzierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Das hierdurch entstehende Defizit ist zusätzlich zu den 90762 WP zu kompensieren.

Die Kompensation des naturschutzrechtlichen Defizits soll gemäß den Antragsunterlagen durch eine Freistellungserklärung der HLG erfolgen. Mit der Baumaßnahme darf somit erst begonnen werden, wenn der vollständige Kompensationsnachweis, durch die Vorlage einer Freistellungserklärung der HLG erbracht wurde

Erhalt der Kompensationsmaßnahmen

- 4.17 Alle Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind für mindestens 30 Jahre durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen.

5. Fischereirechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Vor Bauausführung ist der Fischereirechtsinhaber (Verpächter) oder der Fischereiausübungsberechtigte (Pächter) zu informieren.
- 5.2 Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan beschreibt eine Sauerstoffanreicherung für das einzuleitende Wasser aus der Druckprüfung. Da im Rahmen des Verfahrens auch gefördertes Grundwasser in die betroffenen Fließgewässer eingeleitet werden soll und es sich bei dem geförderten Grundwasser um sauerstoffarmes Wasser handelt, ist die Einleitvorrichtung technisch so anzulegen, dass sich das einzuleitende Grundwasser mit Luftsauerstoff anreichern kann, bevor es dem Aubach zugeführt wird.
- 5.3 Zum Schutz der lokalen Fischbestände ist bei der Querung der Gewässer in offener Bauweise folgende Vorgehensweise vorzusehen: oberstromseitig ist der Abfluss schrittweise abzuriegeln, damit das Wasser langsam ablaufen kann bzw. der Wasserstand nicht zu rasch sinkt. Der dann trockenfallende Bereich ist dann in einem ersten Durchgang auf Tiere (z. B. Fische, Krebse, Muscheln) zu überprüfen. Insbesondere Kolke/Mulden sind zu kontrollieren und zusätzlich elektrisch abzufischen (Nebenbestimmung 5.4). Nach diesem ersten Kontrolldurchgang ist die Abdämmung zu schließen und weitere Kontrollen der nun trockenfallenden Bereiche durchzuführen bis keine Tiere mehr gefunden werden. Geborgene Tiere sind in geeignete Gewässerabschnitte in ausreichender Entfernung zum Maßnahmenbereich umzusiedeln.

- 5.4 Das fachgerechte Abfischen und die Umsetzung der Fische ist durch eine fachkundige und für die Elektrofischerei berechnete Person durchzuführen.
- 5.5 Sollten bei einer Elektrofischerei der trockenfallenden Kolke und Mulden invasive gebietsfremde Arten nachgewiesen werden, so sind diese in Abstimmung mit dem Fischereirechtsinhaber/Fischereiausübungsberechneten, dem das Aneignungsrecht obliegt, zu entnehmen. Sie dürfen nicht zurückgesetzt werden.

6. Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsträger

- 6.1 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und sonstige über das baubedingt Notwendige hinausgehende Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsleitungen zu vermeiden.
- 6.2 Die jeweils maßgeblichen Merkblätter, Normen und sonstigen technischen Anweisungen und Regelwerke sind zu beachten.
- 6.3 Der Beginn der Bauarbeiten ist bei den Leitungsbetreibern mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

VI. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die nachfolgenden Forderungen und Hinweise wurden von der Vorhabenträgerin gegenüber den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange und weiteren Beteiligten zugesagt und sind dementsprechend verbindlich einzuhalten.

1. Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

Wasser- und Bodenschutz

- 1.1 Die Trasse liegt im Bereich möglicher Hochwassergefahr (HQ10 = hohe Wahrscheinlichkeit; statistische Wiederkehr 1x in 10 Jahren) – siehe Hessischer HWRM-Viewer. Im Überschwemmungsgebiet dürfen keine abschwemmbareren Materialien oder Gegenstände gelagert werden, wenn sich Situationen mit Hochwassergefahr ankündigen.
- 1.2 Für den vorgesehenen Hochwasserschutz-Alarm-Maßnahmenplan und zur Beobachtung etwaiger Hochwassergefahr und Hochwassermeldungen ist die Nutzung des Hochwasserportals des Landes Hessen (<https://www.hochwasser-hessen.de/>) und die App „Meine Pegel“ vorzusehen.
- 1.3 Im Hinblick auf die Größe des Baufeldes mit Arbeitsstreifen ist eine Bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.

Landwirtschaft

- 1.4 Die Änderung des Trassenverlaufs erfolgt in ein ausschließlich landwirtschaftlich genutztes Gebiet der Kinzig-Aue. Neben der Einrichtung von Schutzstreifen müssen zusätzlich während der Bauphase Arbeitsstreifen errichtet werden. Von einer Beanspruchung weiterer landwirtschaftlicher Flächen, zur Lagerung von Baumaterialien oder ähnlichem, ist abzusehen.
- 1.5 Eine landwirtschaftliche Nutzung umliegender Flächen sowie der landwirtschaftliche Verkehr dürfen durch die Maßnahme nicht eingeschränkt werden.
- 1.6 Sollten durch die Maßnahme Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz bzw. an landwirtschaftlichen Flächen entstehen, sind diese nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu beheben und die Flächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Naturschutz und Landschaftspflege

- 1.7 Alle temporär befestigten Flächen sind nach komplettem Rückbau in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Eine Wiedereinsaat der Grünlandbereiche hat mit Regiosaatgut zu erfolgen.

Immissionsschutz

- 1.8 Die Umverlegung der Kinzigtalleitung hat entsprechend dem Stand der Technik so zu erfolgen, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsreich der Baumaßnahme kommt.
- 1.9 Bei Durchführung der Baumaßnahme sind die AVV Baulärm und die 32. BImSchV – Maschinenlärmschutzverordnung - zu beachten.

Brandschutz

- 1.10 Die aktuellen Kontaktdaten der Vorhabenträgerin sind dem Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr des Main-Kinzig-Kreises mit den Erreichbarkeiten der Bauleitung, vor Beginn der Bauarbeiten, mitzuteilen.

2. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen - Energieaufsicht

- 2.1 Die sichere Errichtung und der sichere Betrieb der neuen Leitung sind zu gewährleisten. Hierfür sind die anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 Abs. 2 EnWG einzuhalten.
- 2.2 Auf Grund der technischen Auslegung fallen die geplanten Maßnahmen in den Geltungsbereich der GasHDrLtgV. Das Vorhaben ist daher entsprechend § 5 Abs.1

GasHDrLtgV mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Hessischen Energieaufsicht schriftlich anzuzeigen.

3. Hessen Mobil

- 3.1 Sofern es aufgrund der Baustellenverkehrs im Zufahrtbereich dieses Weges zur K 905 aus Verkehrssicherheitsgründen zu Konflikten kommt, ist auf Anforderung von Hessen Mobil auf Kosten des Vorhabenträgers entsprechende sofortige Abhilfe zu schaffen.
- 3.2 Der Vorhabenträger ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straßen sowie im Zufahrtbereich, die durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Bei starken Verschmutzungen ist/sind die Straßen abzuspielen.
- 3.3 Der Zufahrtsweg zur neuen Gasleitung befindet sich innerhalb der Bauverbotszone der B 276. Hier muss aufgrund der Nähe zur Bundesstraße umfassend durch den Vorhabenträger Vorsorge getragen werden, dass es für die Verkehrsteilnehmer auf der B 276 zu keinen negativen Beeinträchtigungen kommen kann (Ablenkung, Staub etc.). Hier sind erforderliche geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- 3.4 Innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbots- und Baubeschränkungszone (§ 9 FStrG) dürfen keine Werbeanlagen aufgestellt werden.
- 3.5 Der Straßenmeisterei Wächtersbach, Industriestraße 17, 63507 Wächtersbach (Tel.: 06053/61400) ist der Beginn der Arbeiten mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

4. Kreiswerke Main-Kinzig GmbH

- 4.1 Im Rahmen der Baudurchführung ist ein Sicherheitsabstand zu den vorhandenen Leitungen einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand ist direkt mit dem Netzmeister der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH abzustimmen.
- 4.2 Beauftragte Tiefbauunternehmen sind verpflichtet, bei Erd- und Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich vor Beginn der Arbeiten von den Versorgungsträgern Planauskünfte einzuholen. Die elektronische Planauskunft der Kreiswerke Main-Kinzig ist online über <https://planauskunft.kwmk-netz.de/> erhältlich. Diese Unterlagen sind auf der Baustelle vorzuhalten und die bauausführenden Mitarbeiter entsprechend einzuweisen.

5. Hessenwasser GmbH & Co. KG

Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

- 5.1** Im angefragten Bereich befindet sich eine Trinkwassertransportleitung DN 1200 und ein Kabel der Hessenwasser GmbH & Co. KG, die zu berücksichtigen sind.

Um mögliche Konfliktpunkte klären zu können und die Unversehrtheit der Leitungen sicherzustellen, hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG aufzunehmen.

- 5.2** Die genaue Lage, die Überdeckung und den Verlauf der Leitungen und Kabel der Hessenwasser muss der Bauausführende vor Ort durch fachgerechte Maßnahmen in Abstimmung mit einem Ansprechpartner der Firma Hessenwasser erkunden (z. B. mittels Suchschachtungen) und mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt durchführen.

- 5.3** Nach DVGW-Regelwerk W 400-1 befinden sich die Rohrleitungen in einem dimensionsabhängigen Schutzstreifen von 2 bis zu 5 m rechts und links der Rohrachse. Dieser Schutzstreifen dient zur Sicherung der Rohrleitung vor Beschädigung und zur Erhaltung der Zugänglichkeit für die Instandhaltung. Innerhalb des Schutzstreifens sind Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Überbauungen nicht zulässig. Bei der Verlegung von Leitungen und Kabeln sind Schutzabstände zu beachten. Querungen sind im rechten Winkel mit einem lichten Abstand von mind. 0,5 m auszuführen. Parallelverlegungen sind im Abstand von mind. 1,0 m auszuführen. Weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Bei Erkundungsbohrungen sind sämtliche Bohr- und Schürfpunkte im Vorfeld in der Örtlichkeit zu markieren und bei einem gemeinsamen Ortstermin freigeben zu lassen.

- 5.4** Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ist die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ zu beachten und einzuhalten.

Der Erhalt der Schutzanweisung ist durch die Vorhabenträgerin zu bestätigen.

Grundstücke, Dienstbarkeiten und Gestattungen

- 5.5** Die Hessenwasser GmbH & Co. KG ist im Bereich der geplanten Maßnahme sowohl durch eigene Flurstücke als auch durch Leitungs- und sonstige Anlagenrechte betroffen. Die im Plangebiet vorhandenen Leitungsabschnitte (Eigentum sowie Leitungs- und sonstige Anlagenrechte zugunsten der Hessenwasser) sind zu beachten und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

6. Breitband Main-Kinzig GmbH

- 6.1** Die Versorgungskabel der Breitband Main-Kinzig GmbH im Bereich der Industriestraße sind zu beachten. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten hat die Vorhabenträgerin daher Planauskünfte bei der Breitband Main-Kinzig GmbH einzuholen.



7. Vodafone West GmbH

7.1 Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der zuständigen Vodafone-Gesellschaft. Die entsprechende Kabelschutzanweisung ist zu beachten. Sofern Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft notwendig werden, ist die Firma Vodafone West GmbH vorab zu informieren.

7.2 Vor Baubeginn der Bauarbeiten sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen über die Vodafone-Planauskunft

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

anzufordern.

8. PLEdoc GmbH

8.1 Im Falle eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie der Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen ist die Firma PLEdoc GmbH vorab zu informieren.

9. Gascade Gastransport GmbH

9.1 Im Falle eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie der Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen ist die Firma Gascade Gastransport GmbH vorab zu informieren.

10. Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

10.1 In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

10.2 Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

- 10.3** Der Bauherr sollte sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.
- 10.4** Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten ist dem Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt mittels E-Mail die Freigabedokumentation nebst entsprechenden Lageplänen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- Hinweis: Die Dateien sind vorzugsweise im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg) zu übersenden. Um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) wird.
- 10.5** Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Eine Kopie des Auftrages ist dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen zur Kenntnisnahme zuzusenden.
- 10.6** Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen. Die Vorhabenträgerin hat die Bestimmungen des Kampfmittelräumdienstes in allen Schritten des Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

11. Regierungspräsidium Darmstadt – Abteilung Umwelt Frankfurt

Nachsorgender Bodenschutz

- 11.1** Im Rahmen der Grundwasserhaltung ist eine Untersuchung auf LHKW durchzuführen.
- 11.2** Das Ingenieurbüro im Schadensfall „Rieser“, die BFU GmbH, Gelnhausen ist spätestens bei Zulassung der Grundwasserhaltung zu informieren.
- 11.3** Bei den stattfindenden Erdarbeiten im Zuge der Baumaßnahme ist auf visuelle oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden zu achten. Ergeben sich dabei Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen so ist unverzüglich die zuständige obere Bodenschutzbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1, zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAIt-

BodSchG bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Zur Beurteilung einer schädlichen Bodenveränderung sind die Vorgaben der BBodSchV maßgeblich.

- 11.4 Der Rückbau der Grundwassermessstellen nach Abschluss des Bauvorhabens hat ordnungsgemäß nach dem Arbeitsblatt W 135 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Stand Dezember 2018 – zu erfolgen.

Vorsorgender Bodenschutz

- 11.5 Sollte für Bodenaufträge bzw. Verfüllungen Fremdmaterial von außerhalb des Grundstücks bzw. der Baufläche angeliefert werden, so muss dieses gemäß "Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen" vom 17.02.2014 i.V.m. dem „Erlass zur Verwertung von Bodenmaterial und mineralischen Abfällen in Hessen“ vom 28.05.2015 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung sowie die Zuordnungswerte Z0 der LAGA TR Boden 2004 einhalten.

Abwasser, Gewässergüte

- 11.6 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Grundwasserhaltung keine Einleitung von LHKW, MKW und BTEX in die Kinzig über den Augrabungen oder den Rudelbach erfolgt.

Abfallwirtschaft

- 11.7 Bauabfälle sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beproben, zu separieren und zu entsorgen. Das Merkblatt ist erhältlich im Internet unter <http://www.rp-darmstadt.de> (Startseite → Umwelt und Energie → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall → Bodenmaterial und Bauschutt).
- 11.8 Mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV zum 01. August 2023 werden die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) abgelöst. Daher gelten für mineralische Ersatzbaustoffe ab dem 01. August 2023 die in der ErsatzbaustoffV genannten Grenzwerte- und Orientierungswerte (Materialwerte).
- 11.9 Eine Lagerung von Abfällen wie z. B. Erdaushub auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle (kein Nachbargrundstück) ist genehmigungsfrei, soweit es sich um eine zeitweilige Lagerung (weniger als 12 Monate) handelt. Sollen die Abfälle darüber hinaus oder auf einem Nachbargrundstück gelagert werden, wird grundsätzlich eine Ge-

nehmung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigt. In diesen Fällen oder in Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit dem Dezernat 42.1 - Abfallwirtschaft Ost - beim Regierungspräsidium Darmstadt erforderlich bzw. angeraten.

- 11.10** Einbau von Recyclingmaterial ist grundsätzlich nur in technischen Bauwerken möglich. Flächige Auffüllungen mit Recyclingmaterial sind kein technisches Bauwerk.
- 11.11** Ungeachtet der grundsätzlichen Verpflichtung zur Getrennthaltung von Abfällen nach § 9 KrWG haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen mindestens die Abfallfraktionen Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterialien, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen nach den Regelungen der GewAbfV getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen, soweit dies technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist. Das Vermischungsverbot nach § 9a KrWG bleibt davon unberührt.
- 11.12** Die Vorhabenträgerin hat die Erfüllung dieser Verpflichtung bzw. das Vorliegen der Voraussetzungen für eine begründete Abweichung zu dokumentieren, sofern bezogen auf diese Baumaßnahme insgesamt mehr als 10 m³ Bau- und Abbruchabfälle anfallen.
- 11.13** Die Dokumentation hat gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV wie folgt zu erfolgen:
- a) Getrennte Sammlung: Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie z.B. Liefer- oder Wiegescheine,
 - b) Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zu Wiederverwendung oder Recycling: Annahmeerklärung desjenigen, der die Abfälle annimmt mit mindestens Angaben zu Name und Anschrift des Annehmenden, Masse und beabsichtigter Verbleib der Abfälle.
 - c) Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung im begründeten Ausnahmefall: Darlegung der technischen Unmöglichkeit (z.B. aus rückbau-statischen oder rückbautechnischen Gründen oder aus Platzgründen für die Aufstellung von mehreren Behältern) oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit (z.B. sehr geringe Menge oder hohe Verschmutzung).

12. Regierungspräsidium Darmstadt – Landwirtschaft

- 12.1** Der zuständige Ortslandwirt ist frühzeitig über die Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

13. Regierungspräsidium Darmstadt - Naturschutz

- 13.1** Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die in Kapitel 4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Ing. Büros imp GmbH vom 15. Dezember 2021 beschriebene

artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 1 zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG umzusetzen.

VII. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Kostenfestsetzung ergeht mit gesondertem Bescheid.

Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Sachverhalt

I. Planungsgegenstand

Die terranets bw GmbH plant die Umverlegung eines Leitungsabschnitts der Kinzigtalleitung (HD-9502), welcher derzeit größtenteils entlang der Industriestraße in Wächtersbach verläuft. Der neu zu verlegende Leitungsabschnitt der Gashochdruckleitung umführt das Industriegebiet Wächtersbach auf einer Länge von ca. 1070 m im Bereich der Kinzig-Aue. Neben der Rohrleitung werden Kabelanlagen für Nachrichtenübertragungen und ein Kabelleerohr verlegt. Letzteres soll perspektivisch für LWL-Label genutzt werden. Der Trassenverlauf wird oberirdisch mit Pfählen markiert.

II. Antragsbegründung

Die Kinzigtalleitung wurde in den 1960er Jahren erbaut und dient als Bestandteil des Netzgebietes Nord der terranets bw der sicheren Gasversorgung in Rheinland-Pfalz, Hessen, Niedersachsen und Thüringen.

Im Bereich der Stadt Wächtersbach verläuft die Gashochdruckleitung in etwa parallel zum Fließgewässer Kinzig.

Im Zuge der Erschließung des Industriegebietes Wächtersbach in den 70er-Jahren wurde das gesamte Areal, auf dem das Gebiet errichtet wurde, durch Aufschüttungen von Erdmaterial um mehrere Meter angehoben. Dies geschah aus Hochwasserschutzgründen, da es sich um Überschwemmungsgebiet handelt.

Durch den Verlauf der Gashochdruckleitung entlang der Hauptstraße des Industriegebietes und die aus der Aufschüttung resultierende Erddeckung von bis zu 5 m ist es nicht beziehungsweise nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich, im Fall von Störungen oder Reparaturmaßnahmen auf die Leitung oder das begleitende Fernmeldekabel zuzugreifen. Zudem wird durch einen solchen Eingriff auch die Infrastruktur des Industriegebietes erheblich beeinträchtigt, wie erfolgte Reparaturmaßnahmen an dem Fernmeldekabel zeigten.

Entsprechend §11 des EnWG sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Vor diesem Hintergrund ist es im Sinne der Versorgungssicherheit erforderlich, die Gashochdruckleitung vorbeugend aus dem Industriegebiet heraus zu verlegen.



III. Beschreibung des Vorhabens

1. Antragstellerin und Vorhabenträgerin

Die terranets bw GmbH ist ein unabhängiger Transportnetzbetreiber für Gas. Seit 1961 betreibt die terranets bw GmbH das Fernleitungsnetz sowie Gashochdruckanlagen in Baden-Württemberg. Mit ihrem rund 2.700 km langen Gashochdruckleitungsnetz stellt die terranets bw GmbH den diskriminierungsfreien Transport von Gas von Niedersachsen bis an den Bodensee sicher und gewährleistet eine technisch zuverlässige Versorgung.

Heute sind viele Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg und Hessen sowie Teile Bayerns, der Schweiz, Vorarlberg und das Fürstentum Liechtenstein an das Leitungsnetz der terranets bw GmbH angebunden.

2. Lage des Vorhabens

Die geplante Leitung durchquert die Kinzig-Aue in der Stadt Wächtersbach, Main-Kinzig-Kreis. Südlich des Industriegebiets spreizt die Trasse von der Industriestraße ab, durchquert im weiteren Verlauf in Parallellage zur Industriestraße die Kinzig-Aue um sich dann kurz vor dem Anschluss an die B 276 wieder mit der Bestandstrasse zu vereinen.

Im Verlauf der Trassenführung kreuzt die geplante Gashochdruckleitung einige unterirdische Versorgungsleitungen sowie mehrere Fließgewässer.

3. Bauliche Gestaltung

Die Gashochdruckleitung wird unterirdisch verlegt. Die Verlegung erfolgt in offener Bauweise, es wird zunächst ein Rohrgraben ausgehoben und das zuvor zu Rohrsträngen verschweißte Rohr dort eingebracht.

Die baulichen Aktivitäten erfolgen grundsätzlich innerhalb des ausgewiesenen Arbeitsstreifens. Eine Ausnahme hierzu bilden eventuell erforderliche Schlauchleitungen zur Wasserableitung durch die Wasserhaltungsarbeiten.

Innerhalb des Arbeitsstreifens wird eine Baustraße angelegt.

IV. Ablauf des Anhörungsverfahrens

Für das Vorhaben wurde gemäß § 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt.

1. Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens

Die terranets bw GmbH hat mit Schreiben vom 11. Januar 2023 den Plan für das o. g. Vorhaben beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht und damit das auf die Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG zielende Anhörungsverfahren in Gang gebracht.

Gleichzeitig wurden dem Regierungspräsidium Darmstadt die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens benötigten Mehrausfertigungen der Planunterlagen vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 26. Januar 2023 eingeleitet.

2. Auslegung der Planunterlagen

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Darmstadt lagen die Planunterlagen gem. § 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 7. Februar bis einschließlich 6. März 2023, bei der Stadt Wächtersbach zur Einsichtnahme aus. Nach den Vorgaben der §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) konnten die Unterlagen im gleichen Zeitraum auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt von jedermann eingesehen werden. Die Zeit und der Ort der Auslegung waren zuvor von der betroffenen Kommune und vom Regierungspräsidium Darmstadt rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden (§ 73 Abs. 5 HVwVfG i. V. m. § 2 Abs. 1 PlanSiG).

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Äußerungsfrist des § 21 Abs. 2 UVPG, das war bis zum 6. April 2023, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden konnten. Ein Hinweis, wonach alle Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Äußerungsfrist ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten (§ 21 Abs. 4 UVPG). Es wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass die Äußerungsfrist auch für solche Einwendungen gilt, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Absatz 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Absatz 4 UmwRG). Außerdem wurde angekündigt, dass die Anhörungsbehörde auf einen Erörterungstermin im Sinne der §§ 73 Abs. 6 HVwVfG und 18 Abs. 4 UVPG verzichten kann (§ 43a Abs. 3 S. 1 EnWG) und dass anstelle einer Erörterung auch eine Online-Konsultation durchgeführt werden oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen werden kann (§ 5 PlanSiG).

Des Weiteren erging der Hinweis, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und die dafür relevanten Unterlagen in den Offenlageunterlagen enthalten sind.

3. Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen

Den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde der Plan zugeleitet und Gelegenheit zur Äußerung bis zum 6. April 2023 gegeben. Zugleich wurde auf § 21 Abs. 4 UVPG hingewiesen.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit Schreiben vom 1. Februar 2023 ebenfalls auf die Offenlage der Planunterlagen hingewiesen.

Die Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener gemäß § 73 Abs. 5 HVwVfG erfolgte durch die Anhörungsbehörde.

4. Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist ist eine Einwendung von Privaten gegen den Plan erhoben worden, welche aber bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgenommen wurde.

Verschiedene der beteiligten Behörden und Stellen haben zu dem Plan Stellung genommen.

Die Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin in mehreren Schüben übersandt worden, letztmalig am 13. April 2023. Es wurde jeweils um Prüfung und Erwidern der vorgebrachten Argumente gebeten. Die Erwidern der Antragstellerin wurden der Anhörungsbehörde am 3. Mai 2023 zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2023 wurden den Trägern öffentlicher Belange und allen übrigen Stellen, die im vorangegangenen Anhörungsverfahren eine Stellungnahme eingereicht hatten, die jeweiligen Erwidern der Vorhabenträgerin übersandt Rückäußerung erbeten.

5. Erörterungstermin

Auf Grundlage der Rückäußerungen zu den Synopsen der Vorhabenträgerin hat die Anhörungsbehörde gem. § 43a Nr. 3 S. 1 EnWG entschieden, auf einen Erörterungstermin zu verzichten.

6. 1. Planänderung und ergänzendes Anhörungsverfahren

Gegenstand der 1. Planänderung waren zweierlei: Der UVP-Bericht (Unterlage 11 A) wurde auf Anregung des Main-Kinzig-Kreises um eine Betrachtung klimaschutzrelevanter Effekte von Auenverbundsystemen ergänzt.

Zudem erfolgten redaktionelle Anpassungen an den Plänen 8.2 A, 8.3 A, 8.4 A und 8.5 a aufgrund eines Hinweises der Oberen Naturschutzbehörde.

Hier wurde von der Unteren Wasserbehörde eine Überprüfung der Höhenplanung der Versickerungsmulde und eine entsprechende Anpassung der Pläne gefordert.

Für diese 1. Planänderung wurde daher ein verkürztes Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 HVwVfG durchgeführt.

Da die Planänderung sonst weder zu neuen oder stärkeren Betroffenheiten führt, noch zusätzliche erhebliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, war kein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen (vgl. § 43a Nr. 4 ENWG, § 73 Abs. 8 HVwVfG, § 2 Abs. 2 UVPG).

C. Entscheidungsgründe

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Erfordernis der Planfeststellung

Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern ein Planfeststellungsverfahren, durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, durchzuführen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 HVwVfG nach Maßgabe der fachgesetzlichen Bestimmungen.

2. Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist gem. § 43 EnWG i. V. m. § 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung – ZustVO MWVL vom 11. Februar 2008 (GVBl. I, S. 23) und § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 zuständige Planfeststellungsbehörde. Dabei versteht sich der Begriff „Planfeststellungsbehörde“ in einem weiten, auch die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde umfassenden Sinn.

3. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung ersetzt gem. §§ 43, 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird.

4. Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren

Die Vorhabenträgerin hat im Verlauf des Anhörungsverfahrens gegenüber verschiedenen Beteiligten Zusagen ausgesprochen. Die Zusagen sind von der Planfeststellungsbehörde – unter Ziffer A.V. aufgenommen und damit bestätigt worden. Die Vorhabenträgerin ist an die Einhaltung der Zusagen gebunden. Den der jeweiligen Zusage zugrundeliegenden Forderungen aus den Stellungnahmen wird in diesem Umfang stattgegeben.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil des energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahrens. Somit ist die zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständige Behörde.

Die Vorgaben des UVPG sind eingehalten, die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt. Den verfahrensrechtlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde Rechnung getragen. Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt und bewertet. Das Ergebnis wurde bei der Entscheidung über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

1. Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Änderung einer Gasversorgungsleitung entsprechend § 9 Abs. 2 UVPG durchzuführen, sofern das Vorhaben die in Anlage 1 Nr. 19.2.1 UVPG genannten Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschreitet. Aufgrund der Größen- und Leistungswerte des geplanten Vorhabens besteht nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, vgl. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.4.

Nach § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung des Einzelfalls, wenn die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Dies ist hier der Fall, so dass für das geplante Vorhaben eine UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 3 UVPG besteht.

2. Umfang und Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens wurden vom Planungsbüro Ledermann im Auftrag der Vorhabenträgerin auf der Grundlage fachspezifischer Gutachten (insbesondere Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) ermittelt, beschrieben und hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit bewertet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 18 ff. UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Antragsunterlagen wurden vollständig, sowohl hinsichtlich der Planunterlagen als auch der zugehörigen umweltfachlichen Unterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt.

3. Zusammenfassende Darstellung

Auf Grundlage des UVP-Berichts einschließlich der vorgelegten fachspezifischen Gutachten sowie der behördlichen Stellungnahmen werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt und begründet bewertet. Die zusammenfassende Darstellung ist nach den Anforderungen der §§ 24, 25 UVPG gegliedert.

3.1 Untersuchungsraum

Um die mit dem Vorhaben verbundenen möglichen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt sachgerecht erfassen und beurteilen zu können, wurden allgemein je 50 m beidseits der Trasse in den Untersuchungsraum einbezogen. Maßgebliche Wirkungen wie (temporäre) Boden- und Biotopverluste beschränken sich auf den Trassierungskorridor und erfordern daher keine weitreichenden Betrachtungen.

Durch die Wasserhaltung verursachte Absenkungen des Grundwassers wirken teilweise im Bereich von Absenktrichtern über den 50 m-Raum hinaus. Die potenziellen Wirkungen der Absenkungstrichter auf grundwasserabhängige Biotope (Schutzgut Tiere und Pflanzen) oder auf ggf. betroffene Wasserschutzgebiete (Schutzgut Wasser) bzw. Gebäude (Schutzgut Kultur- und Sachgüter) wurden entsprechend in den vollständigen Absenkungstrichtern betrachtet.



Die Auswirkungen auf die Fauna wurden in einem Korridor betrachtet, der einerseits durch das Gewerbegebiet Wächtersbach und andererseits durch die geschlossenen Ufergehölze an Augrabungen und Kinzig begrenzt wird. Im Bereich des Gewerbegebietes gehen die bestehenden anthropogenen Wirkungen auf die Fauna über die Wirkungen des geplanten Vorhabens hinaus, so dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die geschlossenen Gehölzkulissen schirmen die Kinzig-Aue wirksam gegen die Baustelle ab, so dass jenseits dieser Strukturen nicht mehr mit relevanten Vorhabenwirkungen gerechnet wird. Die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes erfolgt im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (siehe Unterlage 9).

In diesem Raum wurden alle Umweltauswirkungen untersucht.

3.2 Untersuchungsinhalte

Die Untersuchungsinhalte werden durch das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung konkretisiert. Schutzgüter im Sinne des § 2 UVPG sind:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere und Pflanzen bzw. Biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild
- Kultur- und Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

3.3 Umweltrelevante Wirkungen

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen. Die nachfolgende Tabelle stellt diese Wirkfaktoren im Überblick und in Zuordnung zu den voraussichtlich betroffenen Schutzgütern dar:

Schutzgut	Art der Auswirkung	Beschreibung der Auswirkung
Mensch, menschliche Gesundheit	baubedingt	<ul style="list-style-type: none">• Belastungen in Form von Lärm, Licht, Erschütterungen und Luftschadstoffen durch Baustellenbetrieb
Tiere	baubedingt	<ul style="list-style-type: none">• temporäre akustische und visuelle Störungen durch den Baubetrieb• temporärer Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten• Gefahr der Tötung durch z. B. Baufahrzeuge

Schutzgut	Art der Auswirkung	Beschreibung der Auswirkung
		<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Verluste und Beeinträchtigungen von Biotopflächen • temporäre Beeinträchtigung von Schutzgebieten und geschützten Biotopen
	betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen im Bereich von Trasse bzw. Schutzstreifen durch Verlärmung bei Trassenbefliegung und jährlicher Mahd des Schutzstreifens
Pflanzen	baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Verluste und Beeinträchtigungen von Biotopflächen • temporäre Beeinträchtigung von Schutzgebieten und geschützten Biotopen
	betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Einschränkungen der möglichen Vegetationsentwicklung (Gehölze) im Bereich des Schutzstreifens
Fläche	baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> • temporärer Verlust an Landwirtschaftsfläche
	anlagenbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich des Schutzstreifens
Boden	baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr der Verdichtung, Störung der Bodenschichtung und Gefahr der Verschmutzung
	anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Einbringen eines Fremdkörpers (Leitungsrohr) mit kleinflächiger Störung der Lebensraumfunktion und potenzieller Drainagewirkung
Oberflächenwasser	baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Querungen von Fließgewässern, temporärer Eingriff in Ufer- und Gewässersohlen
Grundwasser	baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Absenkung im Zuge der Wasserhaltung • Risiko der Verschmutzung durch z. B. Verschleppung von LHKW-Schäden in den Eingriffsbereich
	anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Einbringen eines Fremdkörpers (Leitungsrohr) mit potenzieller Drainagewirkung



Schutzgut	Art der Auswirkung	Beschreibung der Auswirkung
Klima / Luft	bau- bzw. betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Auswirkungen auf die Neubildung von Kaltluft keine erhebliche Belastung mit Luftschadstoffen/Treibhausgasen aufgrund geringer Intensität von Emissionen in Relation zu erheblichen Vorbelastungen
Landschaftsbild	baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> Baubetrieb, Baueinrichtung, Oberbodenabtrag, Gehölzverluste, zeitweilige Inanspruchnahme von Wegen
Kultur- und Sachgüter	baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> Grundwasserabsenkung durch Wasserhaltung bedingt Gefahr für Gebäudeschäden sonstige vorhandene Sachgüter werden erhalten

Die ökologisch relevanten Auswirkungen werden während der Bauphase verursacht. Während der Verlegung der Leitung in die neue Leitungstrasse werden auf dem Arbeitsstreifen und im Bereich eines Rohrlagerplatzes die Biotopstrukturen und Nutzungen beseitigt. Darüber hinaus bestehen zeitweilig potenzielle Wirkungen auf grundwasserabhängige Biotope, Wasserschutzgebiete oder Gebäude durch die Wasserhaltung.

Die zeitlich auf die Bauphase beschränkten und somit nur kurzzeitig auftretenden Wirkungen in Form von Licht, Erschütterungen, Geräusch-, Staub-, und Abgasentwicklung führen zu keiner nachhaltigen Störung für Mensch, Tiere und Pflanzen sowie den Erholungswert der Landschaft. Aufgrund der unterirdischen Verlegung der Leitung kommt es zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Während der Bauphase kann jedoch die Erholungsnutzung des jeweiligen Baustellenbereichs kurzzeitig eingeschränkt sein, da z. B. Wege zeitweilig in Anspruch genommen werden. Auch auf die Kaltluftbildung und den Kaltluftabfluss im Auebereich hat das Vorhaben aufgrund der unterirdischen Verlegung keine erheblichen Auswirkungen.

Gewässerkreuzungen haben nur baubedingte Eingriffe in Oberflächengewässer zur Folge. Nach erfolgter Kreuzung werden die Böschungen und Uferrandbereiche in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch den Bestand oder Betrieb der Leitung ist auszuschließen.

Temporäre Grundwasserhaltungen und die Offenlegung des Grundwassers im Bereich der Baustrecke bedingen während der Bauphase eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung und eine Absenkung des Grundwassers. Insbesondere besteht das Risiko der Kontamination des Eingriffsbereichs durch Verschleppung von LHKW-Schäden aus der Umgebung. Hierfür und bezüglich weiterer Schadstoffe ist ein Grundwassermonitoring für die Dauer der Baumaßnahme vorgesehen. Potenziell infolge der baubedingten Grundwasserabsenkung auftretende Gebäudeschäden werden durch ein Beweissicherungsverfahren dokumentiert.

Durch die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen nach der Bauphase sind Konflikte mit räumlichen Nutzungen gering. Die Veränderung des Bodens im Arbeitsbereich durch die teilweise Umlagerung beim Grabenaushub und das Befahren mit Baumaschinen ist für die landwirtschaftliche Nutzung nach den Rekultivierungsmaßnahmen nicht erheblich. Durch die Parallelführung der Kinzigtalleitung mit einer bereits vorhandenen Wassertransportleitung kommt es zu einer Leitungsbündelung und somit zu einer effektiven und damit ressourcenschonenden Flächennutzung.

Eine anlagebedingte Beeinträchtigung verursacht das Einbringen eines Fremdkörpers in Form des Leitungsrohrs in den Boden; von diesem Leitungsrohr geht potenziell eine gewisse Drainagewirkung aus, die sich auf das Grundwasser auswirken kann. Hier können Vermeidungsmaßnahmen durch die Einbringung von Tonriegeln Abhilfe schaffen.

Der Grundwasserstand wird sich nach Beendigung der Baumaßnahme bei Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen sehr schnell wieder normalisieren. Eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Bestand oder Betrieb der Leitung ist auszuschließen.

Der Betrieb der nicht sichtbar unterirdisch verlegten Leitung findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt, so dass es nach menschlichem Ermessen auch zu keinen Beeinträchtigungen in Form von Emissionen durch den Betrieb kommen wird. Im Regelbetrieb ist keine Emission von Erdgas zu erwarten. Bei Inbetriebnahme der Anlage, für einige Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei Störungen des Betriebs kann es jedoch erforderlich werden, kurzfristig Erdgas in begrenztem Umfang in die Umgebung abzuführen.

Betriebsbedingte Wirkungen auf die Tierwelt treten in Form von Störungen durch Verlärmung bei Trassenbefliegung und jährlicher Mahd des Schutzstreifens auf. Die Gehölzentwicklung im Bereich des Schutzstreifens ist aufgrund der jährlichen Mahd und der damit einhergehenden Beseitigung von aufkommendem Gehölzaufwuchs nur eingeschränkt möglich.

4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wurden die Empfindlichkeiten der einzelnen Schutzgüter sowie die Intensität und Dauer der Beeinträchtigung, welche sich aus der Art des Eingriffs ergibt, überlagert. Daraus wurde abgeleitet, ob die Beeinträchtigung für das jeweilige Schutzgut erheblich ist oder nicht.

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen für das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es kommt lediglich zu zeitlich und räumlich stark begrenzten Belastungen in Form von Lärm, Licht, Erschütterungen und Luftschadstoffen durch den Baustellenbetrieb während der Bauphase.

Zu den baubedingten Beeinträchtigungen gehört insbesondere die temporäre Flächeninanspruchnahme, die primär zu einem Verlust der Biotoptypen und damit einhergehend von Lebensraum für Tiere und Pflanzen innerhalb des Arbeitsstreifens und des Rohrlagerplatzes führt. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen wird während der Phase des Leitungsbaus unterbrochen. Nach Abschluss der Baumaßnahme und Rekultivierung der Flächen ist die Nutzung ohne Einschränkung wieder möglich. Positiv ist, dass die Parallelführung der Kinzigtalleitung mit einer bereits vorhandenen Wassertransportleitung zu einer Leitungsbündelung und somit zu einer effektiven und damit ressourcenschonenden Flächennutzung führt.

Durch die Wiederverwendung des vorhandenen Bodens bleibt das örtliche Pflanzensamenpotential erhalten. Zudem ist eine rasche Wiederbesiedelung aus den Flächen beiderseits des Arbeitsstreifens zu erwarten und die Grünlandflächen werden durch entsprechende Ansaat schnell regeneriert. Betriebsbedingte Einschränkungen der möglichen Vegetationsentwicklung im Bereich des Schutzstreifens sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit als nicht erheblich zu werten.

Bezüglich der Tierwelt sind temporäre Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb, temporärer Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Biotopflächen und die Gefahr durch Tötung durch z. B. Baufahrzeuge baubedingte Wirkungen. Diese sind aufgrund der kurzen Dauer der Baumaßnahme und der nachfolgenden Wiederherstellung der Biotopflächen ebenfalls als nicht erheblich einzustufen. Die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit bzw. die Ergreifung von Vergrämußmaßnahmen sorgen dafür, dass keine potenziellen Gehölzbrüter beeinträchtigt werden. Zum Schutz des im Vorhabensbereich vorkommenden Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden die Wirkungen durch verschiedene Maßnahmen (siehe Punkt 5) so weit vermieden bzw. minimiert, dass sie als nicht erheblich zu werten sind.

Geschützte Biotopflächen werden vom Vorhabensbereich allenfalls tangiert, wodurch es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Die Kinzig bzw. der geschützte Biotop Nr. 988 „Kinzig südöstlich Wächtersbach“ wird vom Bauwerk tangiert, jedoch nicht gequert. Eine indirekte (über Auengraben bzw. optional Rudelbach (Teufelsgraben)) Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung führt durch eine Auswahl geeigneter Einleitstellen und Sicherung von Ufer und Sohle vor Ausspülungen sowie durch geeignete Filterung des Einleitwassers über Absetzbecken und Strohballenfilter nicht zu Beeinträchtigungen des geschützten Gewässers.

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ ist auf einer Fläche von ca. 2,2 ha vom geplanten Vorhaben betroffen. Alle vorhabenbedingten Veränderungen sind baubedingt und nur temporär wirksam. Nach Abschluss der Leitungsverlegung wird die Grundwasserhaltung beendet, die Oberfläche wird wiederhergestellt, Grünland wird wieder angesät und der ursprüngliche Zustand stellt sich wieder ein. Mit dem geplanten Vorhaben sind daher keine dauerhaften und damit erheblichen Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet verbunden und das Schutzgebiet wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Auch der Naturpark „Hessischer Spessart“ ist auf einer Fläche von ca. 2,2 ha vom geplanten Vorhaben betroffen. Mit dem geplanten Vorhaben wird baubedingt und damit temporär und kleinflächig gegen Schutzziele des Gebietes verstoßen. Durch die geplante Baumaßnahme wird ein Stück typischer Kulturlandschaft (Grünland in der Aue) zeitweilig beseitigt. Das betroffene Grünland wird nach Abschluss der Baumaßnahme jedoch vollständig wiederhergestellt. Mit dem geplanten Vorhaben sind daher keine dauerhaften und damit erheblichen Veränderungen der Natur und Kulturlandschaft im Naturpark verbunden und das Schutzgebiet wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Natura 2000-Gebiete liegen zum Teil in der Nachbarschaft des Vorhabensbereichs (Räuber-Heinz-Höhle im Abstand von 150 m, Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach im Abstand von etwa 900 m), jedoch außerhalb des Bauwerkes und des maßgeblichen Wirkungsbereichs des Vorhabens.

Eine Verdichtung des Bodens oder Durchmischung der gewachsenen Horizonte durch das Ausheben des Leitungsgrabens wird ebenso wie eine Verschmutzung des Bodens durch gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen weitestgehend verhindert. Nach Abschluss der fachgerechten Trassenrekultivierung (Wiederherstellung des Arbeitsstreifens und des Rohrlagerplatzes) verbleiben keine erheblichen bzw. dauerhaften Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

Gewässerkreuzungen haben nur baubedingte Eingriffe in Oberflächengewässer zur Folge. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch den Be-

stand oder Betrieb der Leitung ist auszuschließen. Temporäre Grundwasserhaltungen und die Offenlegung des Grundwassers im Bereich der Baustrecke bedingen während der Bauphase eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung und eine Absenkung des Grundwassers. Die baubedingten Wirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser sind aufgrund zeitlicher Begrenzung und aufgrund von Wiederherstellungs-, Minderungsmaßnahmen und Schutzvorkehrungen nicht erheblich.

Eine anlagebedingte Beeinträchtigung verursacht das Einbringen eines Fremdkörpers in Form des Leitungsrohrs in den Boden; von diesem Leitungsrohr geht potenziell eine gewisse Drainagewirkung aus, die sich in begrenztem Umfang auf das Grundwasser auswirken kann. Diese potenzielle Wirkung wird aufgrund Tiefenlage, Kleinflächigkeit und Vermeidungsmaßnahmen (Tonriegel) bezüglich der Drainagewirkung als nicht erheblich eingestuft.

Auch durch den Betrieb der Rohrleitung sind keine Beeinträchtigungen von Wasser bzw. Boden zu befürchten. Das zu transportierende Erdgas besteht aus Kohlenwasserstoff-Verbindungen und ist nicht wassergefährdend. Die Leitung selbst tritt nicht in Wechselwirkung mit dem umgebenden Boden und Bodenwasser.

Trinkwasserschutzgebiete sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Der Bau, die Anlage und der Betrieb der Leitung führen zu keinen relevanten Luftverunreinigungen. Es bestehen bereits erhebliche Vorbelastungen aufgrund der bestehenden Verkehrsinfrastruktur und dem benachbarten Gewerbegebiet. Die während des Baus entstehenden Belastungen durch den Baustellenverkehr sind aufgrund ihrer kurzen Zeitdauer und der geringen Intensität nicht geeignet, entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen auf Luft bzw. Klima auszulösen. Auch auf die Kaltluftbildung und den Kaltluftabfluss im Auebereich hat das Vorhaben aufgrund der unterirdischen Verlegung keine erheblichen Auswirkungen. Für das Schutzgut Klima / Luft ist daher nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Gleiches gilt für das Landschaftsbild bzw. den Erholungswert der Landschaft; dessen Beeinträchtigung durch den Baubetrieb, die temporären Eingriffe in Form von Oberbodenabtrag und zeitweiliger Inanspruchnahme von Wegen ist aufgrund Kleinflächigkeit, zeitlicher Begrenzung und nachfolgender Wiederherstellung als nicht erheblich zu werten.

Potenziell erhebliche, infolge der baubedingten Grundwasserabsenkung auftretende Gebäudeschäden werden durch ein Beweissicherungsverfahren dokumentiert.

Zwischen den verschiedenen Schutzgütern können Wechselwirkungen auftreten. Ein Beispiel dafür ist die Absenkung des Grundwasserspiegels, die zunächst eine Auswirkung auf das Schutzgut Wasser ist, die sich aber in der Folge z. B. auf Sachgüter

wie Gebäude auswirken kann. So weit derartige Beziehungen bestehen, wurden sie bereits bei der Betrachtung der Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Darüber hinausgehend sind keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

5. Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

5.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

5.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen bzw. biologische Vielfalt

Für Tiere und Pflanzen bzw. Biotope sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan folgende Maßnahmen vor, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für Boden und Wasser ausgeschlossen bzw. vermindert werden sollen:

- Anlegen von temporären, flächenscharf gekennzeichneten Arbeitsflächen
- Trasseneinengung bei der Querung sensibler Biotope insbesondere durch Verschiebung von Mutterboden- und Aushublagerflächen auf Flächen abseits dieser Biotope. Diese Maßnahme findet insbesondere bei der Querung von Ufergehölzen und Gewässern Anwendung.
- Anlage von Gewässerüberfahrten im Rahmen der Trassenvorbereitung. Kein direktes Befahren von Gewässeruferrand und -sohle mit Baufahrzeugen.
- Abnahme des Mutterbodens in Uferbereichen erst unmittelbar vor Beginn der Leitungsverlegung. So bleiben die Uferbereiche möglichst lange gegen Erosion durch fließendes Wasser geschützt.
- Separate Lagerung des Mutterbodens aus den Uferbereichen und ortstreuer Wiedereinbau um eine schnelle Regeneration der Ufervegetation aus dem Diasporenpotential im Boden zu gewährleisten.
- Keine Lagerung von Mutterboden und Aushub in einem Abstand < 1 m zur Oberkante der Uferböschungen um ein Einschwemmen von Bodenmaterial in die Gewässer zu vermeiden.
- Schutz von Biotopflächen am Rand des Baufeldes durch Abgrenzung (z. B. mit Flatterband) vor Beschädigung
- Baumschutz während der Bauarbeiten entsprechend der DIN 18920
Der Stamm der zu schützenden Einzelbäume ist mit einer gegen den Stamm abgepolsterten (z. B. mittels zweier Ringe aus Autoreifen oder Drainagerohren) mindestens 2 m hohen Bohlenummantelung zu versehen. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Des Weiteren darf die Schutzvorrichtung nicht unmittelbar auf die

Wurzelanläufe aufgesetzt werden. Untere tiefhängende Äste sind nach Möglichkeit hochzubinden. Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittstellen sind zu glätten. Wurzelenden mit einem Durchmesser 2 cm sind mit wachstumsfördernden Mitteln und solche mit einem Durchmesser > 2 cm mit Wundbehandlungsmitteln zu behandeln.

- Filterung von Wasser aus der Wasserhaltung und der Druckprüfung über Absetzbecken und ggf. Strohballenfilter vor der Einleitung in die jeweilige Vorflut. Das einzuleitende Wasser wird so von ggf. vorhandenen Schwebstoffen gereinigt (insbesondere Wasser aus der offenen Wasserhaltung) und ggf. mit Sauerstoff angereichert (insbesondere Druckprüfungswasser)
- Gestaltung der Einleitstellen so, dass Ausspülungen in Ufer und Sohle der jeweiligen Vorflut ausgeschlossen werden
- zügige Rekultivierung der Arbeitsflächen

Maßnahmen speziell für faunistische Artengruppen bzw. den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind zudem:

- Im Jahr vor Baubeginn: Mahd der Grünlandvegetation im Arbeitsstreifen zuzüglich eines beidseitigen 8 m breiten Streifens auf den Flst. 85, 86 und 82/2 Mitte Juni, d.h. vor der Flugzeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Nachmahd Mitte - Ende Juli, um eine Blüte des Großen Wiesenknopf auf den Flächen während der Flugzeit der Falter sicher zu vermeiden.
- Durch die Maßnahme werden eine Eiablage und eine Larvenentwicklung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Bereich des Baufeldes und des näheren Umfeldes im Jahr vor der Bauausführung vermieden. Die Maßnahme wurde vorsorglich 2022 durchgeführt.
- Für die Rote Wiesenameise (*Myrmica rubra*), die Haupt-Wirtsameise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, ist ein Aktionsraum von ca. 8 m zum Ameisennest beschrieben, in dem ein Eintrag von Larven erfolgen kann (ELMES 1998 in: HVNL ET AL. 2012). Durch das geplante Mahdregime wird eine Eiablage und Larvenentwicklung des Ameisenbläulings in diesem Radius verhindert und ein Eintrag von Larven aus dem Umfeld in das geplante Baufeld wird vermieden. So kann eine Tötung von unterirdisch lebenden Larven im Jahr der Bauausführung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Im Jahr der Bauausführung: Mutterbodenabtrag auf den Flst. 85, 86 und 82/2 vor dem 15.06. oder Mahd der Vegetation im geplanten Baufeld, falls die Bauzeit später beginnt. Bei einem späten Baubeginn ist eine Nachmahd Mitte - Ende Juli erforderlich, um eine Blüte des Großen

Wiesenknopf im Baufeld sicher zu vermeiden. Durch einen frühen Mutterbodenabtrag bzw. ein geeignetes Mahdregime im Jahr der Bauausführung kann eine Zerstörung von Eiern oder die Tötung von Larven, die sich in den Wiesenknopf-Blütenständen befinden, ausgeschlossen werden. Durch die Kombination des Mahdregimes im Jahr vor der Bauausführung und rechtzeitigem Mutterbodenabtrag bzw. erneutem Mahdregime im Jahr der Bauausführung wird eine Zerstörung von Eiern und ein Töten von oberirdisch oder unterirdisch lebenden Raupen und Puppen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings verhindert.

- Nach der Bauausführung: Die Vorhabenträgerin wird im Anschluss an die Baumaßnahme ein Monitoring der Flächenentwicklung im Habitat der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge durchführen. So kann die Wiederherstellung der Habitatsignung durch gezielte Lenkung der Vegetationsentwicklung und Wiederbesiedlung durch die Rote Wiesenameise abgesichert werden. Das geplante Monitoring-Programm ist dem Punkt 8.4 der Antragsunterlage zu entnehmen.
- Mahd der Staudensäume im Baufeld vor Beginn der Brutzeit und Kurzhalten der Vegetation bis Baubeginn

5.3 Schutzgut Fläche

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Positiv ist, dass die Parallelführung der Kinzigtalleitung mit einer bereits vorhandenen Wassertransportleitung zu einer Leitungsbündelung und somit zu einer effektiven und damit ressourcenschonenden Flächennutzung führt.

5.4 Schutzgüter Boden und Wasser

Für diese Schutzgüter sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan folgende Maßnahmen vor, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für Boden und Wasser ausgeschlossen bzw. vermindert werden sollen:

- Anlage einer befestigten Baustraße im Fahrstreifen auf der gesamten Trassenlänge
- Anlage einer temporären Flächenbefestigung im Bereich der Baueinrichtungsfläche
- Getrennte Aufnahme von Ober-, Zwischen- und Unterboden sowie geordneter Wiedereinbau. Auftrag des Oberbodens nur bei Bodenfeuchte unterhalb der Ausrollgrenze
- Einsatz von Baumaschinen und -geräten, die den gesetzlichen Wartungsvorschriften entsprechen, um Boden- und Grundwasserverunreinigungen mit Treibstoffen und Schmiermitteln zu vermeiden.

- Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften
- Fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Bauabfälle sowie Abwässer temporärer Baustelleneinrichtungen.
- Ausrüstung aller Baufahrzeuge bzw. Kolonnen mit Bindemitteln (Granulate, Matten) zur schnellen Eindämmung von Leckagen
- Reinigen von Wasser aus der Wasserhaltung und der Druckprüfung über Absetzbecken und Anreicherung mit Sauerstoff (Druckprüfungswasser) vor der Einleitung in die jeweilige Vorflut
- Kein Abstellen von Baugeräten und -maschinen über Nacht im Bereich von Baugruben, die bis in kiesig-sandige Bodenschichten (Grundwasserleiter) reichen, um das Risiko von Verschmutzungen des Grundwassers durch Leckagen zu minimieren
- Zeitliche und räumliche Begrenzung der Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung auf das technisch notwendige Minimum.
- Gegebenenfalls gestaffeltes Abschalten der Wasserhaltung im Nahbereich des Ausgrabens, um ein Trockenfallen des Gewässers bis zur Erreichung des ursprünglichen Grundwasserstandes zu vermeiden.
- Bei Bedarf Einbau von Ton- oder Lehmriegeln zur Vermeidung unerwünschter Drainagewirkungen entlang des Rohrstranges. Die Riegel werden quer zum Rohrgraben angelegt und füllen den Querschnitt vollständig aus. Dort, wo die Riegel eingebaut werden, muss der Rohrgraben (Grabensohle und Grabenwand) punktuell erweitert werden, um sie mit dem ungestört anstehenden Boden verzahnen zu können. So entsteht eine Barriere, die eine Drainagewirkung entlang des Rohrgrabens verhindert. Bei Bedarf wird die genaue Lage der Riegel im Zuge des Bauablaufes in Abstimmung mit dem Baugrundgutachter und der zuständigen Bauleitung vor Ort festgelegt.

5.5 Schutzgut Klima / Luft

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

5.6 Schutzgut Landschaftsbild

Für das Schutzgut Landschaftsbild sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan folgende Maßnahmen vor, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für Boden und Wasser ausgeschlossen bzw. vermindert werden sollen:

- Minimierung von Gehölzverlusten durch Trasseneinengung bei der Querung von Gehölzbeständen
- zügige Wiederherstellung der Arbeitsflächen

5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Potenziell erhebliche, infolge der baubedingten Grundwasserabsenkung auftretende Gebäudeschäden werden durch ein Beweissicherungsverfahren dokumentiert.

5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

So weit Wechselwirkungen bestehen, wurden sie bereits bei der Betrachtung der Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Darüber hinausgehend sind keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

6. Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen ergeben sich insbesondere aus den von der Antragstellerin und Vorhabenträgerin im Landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil der festgestellten Planunterlagen ist, vorgesehenen Maßnahmen, sowie den aufgenommenen Nebenbestimmungen. Die wesentlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Trassenführung unter dem Gesichtspunkt, dass wertvolle Landschaftsbestandteile von vornherein in weiten Teilen geschont werden
- Leitungsbündelung
- Beschränkung der Breite der Arbeitsflächen
- weitestgehende Erhaltung von vorhandenen wertvollen Vegetationselementen im Bereich der Arbeitsflächen
- schnellstmögliche und ausreichende Rekultivierung der Arbeitsflächen
- Wiederherstellung und Optimierung der Funktionszusammenhänge im Landschaftsraum
- Durchführung zahlreicher schutzgutspezifischer Maßnahmen, insbesondere bezüglich Biotopen und faunistischen Artengruppen bzw. dem Dunklen Ameisen-Wiesenknopfbläuling sowie den Schutzgütern Boden und Wasser
- Ökologische Baubegleitung während der Bauphase, beginnend mit den Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal.

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen

gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 BNatSchG).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht folgende Kompensationsmaßnahmen vor, die insbesondere zu einer Wiederherstellung des Landschaftsbildes führen:

- Trassenwiederherstellung durch Wiederherstellung der Bodenstruktur innerhalb der Arbeitsflächen, Wiederaufbringen des Mutterbodens und Wiederbegrünung durch Ansaat auf den Grünlandflächen, im Uferbereich der Gewässer und entlang der Straßenränder
- Pflanzung von vier neuen Bäumen (Erle, Heister) als Kompensation für eine Esche, die im Bereich des Augrabens gefällt werden muss

Der vorhabenbedingte Kompensationsumfang wird davon abgesehen grundsätzlich gemäß der Kompensationsverordnung (KV) (HMLUV, Stand 2018) sowie der „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ ermittelt. Die Daten für die Bodenfunktionsbewertung wurden dem „BodenViewer Hessen“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)) entnommen.

Der im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelte Kompensationsumfang von 841.430 Wertpunkten wird durch die Wiederherstellung von Biotopen im Vorhabensbereich weitestgehend ausgeglichen. Nach Abzug der für die Wiederherstellungsmaßnahmen im Vorhabensbereich anzurechnenden Wertpunkte verbleiben 91.602 Wertpunkte. Diese werden durch den Kauf entsprechender Ökopunkte aus geeigneten Ökokonten im Naturraum D55 „Odenwald, Spessart, Südrhön“ = „Hessisch-Fränkisches Bergland“ gedeckt. Ein diesbezüglicher Vertrag wurde mit der Hessischen Landgesellschaft geschlossen.

Hinsichtlich der Wertstufendifferenz der Bodenfunktionen vor und nach der Rekultivierung können bei Einhaltung der festgelegten Minimierungsmaßnahmen durch die bauseitige Rekultivierung die Bodenfunktionen im Eingriffsbereich vollständig wiederhergestellt werden. Es verbleibt keine Wertstufendifferenz zwischen Ausgangszustand und Zustand nach Eingriff einschließlich Rekultivierung.

Somit werden alle erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern vollständig kompensiert.

8. Fazit

Das Vorhaben verursacht, trotz der geplanten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, nachteilige Auswirkungen auf wesentliche Bereiche der Umwelt. Mit der Verlegung der Kinzigtalleitung sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVPG verbunden. Die Beeinträchtigungen betreffen schwerpunktmäßig die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaft. Durch die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen werden die negativen Umweltauswirkungen wirksam begrenzt und mit Verwirklichung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) vollständig kompensiert.

Es ist davon auszugehen, dass von der Verlegung bzw. dem Bau, der Anlage und dem Betrieb der Kinzigtalleitung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist damit insgesamt gegeben.

III. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans

Die Ermächtigung zur Planung ist untrennbar mit der Einräumung eines Planungsermessens (planerische Gestaltungsfreiheit) verbunden. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch rechtliche Bindungen, wie das fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung, die rechtsnormative Bindungswirkung an höherstufige Planungen und die Beachtung zwingender Rechtsvorschriften (Planungsleitsätze) sowie die – vor allem durch die Rechtsprechung des BVerwG geprägten – Anforderungen des Abwägungsgebots an die Planungsentscheidung begrenzt.

Das Abwägungsgebot verlangt grundsätzlich, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich der Belange in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungserfordernis jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die



Zurückstellung eines anderen entscheidet (BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, DVBl. 1975, 713).

Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Den dargelegten Anforderungen an die Planungsentscheidung wird der Planfeststellungsbeschluss gerecht. Wegen Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben energiewirtschaftlich erforderlich ist. Erforderlich ist eine Maßnahme gemessen an den Zielen gerade des einschlägigen Fachplanungsrechtes, in diesem Falle dem EnWG, wenn sie vernünftigerweise geboten (BVerwG, Ur. v. 22.3.1985 – 4 C 15/83 – DVBl 1985, 900; Ur. v. 11.07.20101 – 11 C 14/00 – NVwZ 2002, 350, zum Straßen- und Luftverkehrsrecht) und nicht erst, wenn sie unausweichlich ist (BVerwG, Ur. v. 07.07.1978 – IV IV C 79.76-, BVerwGE 56, 110-138).

Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Das Vorhaben muss geeignet sein, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu sichern. Gemessen an diesem fachplanerischen Ziel und den Zielsetzungen des §1 Abs. 1 bis 3 EnWG ist das Vorhaben erforderlich.

Durch den Verlauf der Gashochdruckleitung entlang der Hauptstraße des Industriegebietes Wächtersbach und die aus der Aufschüttung resultierende Erddeckung von bis zu 5 m (siehe Abschnitt B.II) ist es nicht beziehungsweise nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich, im Fall von Störungen oder Reparaturmaßnahmen auf die Leitung oder das begleitende Fernmeldekabel zuzugreifen.

Entsprechend §11 des EnWG sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Vor diesem Hintergrund ist es im Sinne der Versorgungssicherheit erforderlich, die Gashochdruckleitung vorbeugend aus dem Industriegebiet heraus zu verlegen.

3. Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nachzugehen, ob eine andere Alternative zur Verfügung steht, mit der sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Nachteilen an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen.

Abwägungsrelevant sind dabei alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Diese sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Für den Abwägungsvorgang bedeutet dies, dass der Sachverhalt bezogen auf die Planungsvariante soweit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl erforderlich ist. Es müssen dabei allerdings nicht alle Varianten gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative darf, wenn sie auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, auch schon zu einem früheren Verfahrensstadium ausgeschlossen werden. Die Auswahl unter den in Betracht kommenden verschiedenen Alternativen, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, ist nach § 43 S. 4 EnWG eine fachplanerische Abwägungsentscheidung, die die vergleichende Untersuchung etwaiger möglicher Trassenvarianten fordert, die ernsthaft in Betracht kommen, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind dabei dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die Bessere, öffentliche und private Belange betreffend, insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

3.1 Null-Variante

Mit einem Verzicht auf die Realisierung des Vorhabens wären die am Abschnitt B.II. beschriebenen Ziele nicht erreichbar. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren haben sich auch keine Erkenntnisse eingestellt, dass der Planung unüberwindliche Belange entgegenstehen, die dazu nötigen würden, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen. Im Ergebnis existiert in Form der planfestgestellten Variante vielmehr eine Planungsalternative, die den Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben und den Voraussetzungen an das Abwägungsgebot gerecht wird.

Damit stellt sich die Null-Variante nicht als Planungsalternative dar und kann daher ausgeschlossen werden.

3.2 Verlegung im aktuellen Trassenkorridor

Alternativ zur Verlegung der Trasse in die Kinzig-Aue hat die Vorhabenträgerin Möglichkeiten der Verlegung im aktuellen Trassenkorridor entlang der Industriestraße überprüft.

Die Industriestraße in Wächtersbach dient als Hauptzufahrt zum Industriegebiet von der Bundesstraße B 276. Entsprechend hoch ist dort das Verkehrsaufkommen. Die Gashochdruckleitung liegt, in Gasflussrichtung von Süd nach Nord gesehen, im rechten Randbereich der Straße. Ein neuer Leitungsabschnitt könnte theoretisch in der aktuellen Achse über der Altleitung auf der gegenüberliegenden Straßenseite verlegt werden.

Mit der Verlegung der Gashochdruckleitung auf der der Altleitung gegenüberliegenden Straßenseite wäre zwar ein ausreichender Sicherheitsabstand zum in Betrieb befindlichen Leitungsabschnitt gewährleistet, allerdings wäre die bauliche Umsetzung dieser Variante nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand umzusetzen, da sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen und -kabel sowie Grundstücksanschlüsse für Energie, Wasser, Abwasser und Telekommunikation über der Bestandsleitung verlegt sind. Diese müssten zumindest temporär außer Betrieb genommen und voraussichtlich mit umverlegt werden.

Somit scheidet eine Verlegung im aktuellen Trassenkorridor ebenfalls als Planungsalternative aus.

3.3 Wahl der Vorhabenvariante

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungsgrundsätze kommt die Planfeststellungsbehörde durch die in den vorstehenden Abschnitten vorgenommene Prüfung der dargelegten Trassenvarianten zu dem Ergebnis, dass keine der betrachteten Alternativen eindeutig vorzugswürdig ist, sondern die beantragte Variante unter Berücksichtigung des Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele am besten geeignet ist, Gesichtspunkte der Umweltverträglichkeit, Funktionserfüllung des Leitungsbaus und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Die beantragte Trasse ist aufgrund der günstigen baulichen Umsetzbarkeit, der erleichterten Zugriffsmöglichkeiten im Störfall und der Bündelungsmöglichkeit mit der bestehenden Wassertransportleitung vorzugswürdig.

Für die Planfeststellungsbehörde ergab sich keine von der Sache her andere, nahe-
liegende Trassenvariante, die zu bevorzugen gewesen wäre.

4. Voraussetzungen des § 49 EnWG

Energieanlagen sind gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die allgemeinen Regeln der Technik sind zu beachten (§ 49 Abs. 1 S. 2 EnWG). Für Gasleitungen wird die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn die Technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Regelungen zugesagt.

5. Wasserwirtschaft

5.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und zugehörige Nebenbestimmungen (A.III.1 A.III.2)

Die Erforderlichkeit der Nebenbestimmung A.III.2.1 ergibt sich aufgrund der in der Industriestraße vorgenommenen Erdaufschüttungen (siehe Abschnitt B.II). Die Untere Bodenschutzbehörde war seinerzeit nicht beteiligt und hat daher keine nachvollziehbaren Kenntnisse über die unschädlichen Eigenschaften des Bodenmaterials.

5.2 Wasserrechtliche Genehmigungen und zugehörige Nebenbestimmungen (A.IV.2 und A.V.2)

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen in Abschnitt A.V.2 war erforderlich, da es sich bei Gasleitungen um Anlagen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt. Solche Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (vgl. § 36 WHG). Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

Nach § 22 HWG bedarf es in diesen Fällen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt,
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird und
5. die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst

oder nachteilige Auswirkungen im Sinne der Nrn. 1 bis 5 durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Im vorliegenden Fall soll die Erdgasleitung unter den Augrabungen, unter den Rudelbach - auch als Teufelsgraben bekannt - und zwei weiteren kleineren, namenlosen Gewässern verlegt werden. Zwischen dem Gewässerbett und der Gasleitung soll eine Überdeckung von mindestens 1,2 m gewährleistet werden (siehe Unterlage 2, Seite 8 und Unterlage 4.2).

Da die Leitungen nach deren Verlegung auch weiterhin unterirdisch verlaufen, wirken sich diese nicht auf das Hochwasserrückhaltevermögen oder den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser aus. Der Hochwasserschutz wird durch die Verlegung der Leitungen nicht negativ beeinträchtigt.

Negative Auswirkungen auf die Gewässereigenschaft der beiden Gewässer sind auch nicht zu erwarten. Daher konnte die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 HWG erteilt werden.

Mit Verordnung vom 17. Mai 2000 über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Kinzig in den Gemarkungen Neudorf, Aufenau, Hesseldorf, Weilers und Wächtersbach der Stadt Wächtersbach wurden wesentliche Bereiche, in denen die Erdgasleitung zukünftig verlaufen soll, als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen ist im festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt (siehe § 78 Abs. 4 WHG). Nach § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde abweichend vom § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen. Die Voraussetzungen für die Genehmigung entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen, die auch bei der Genehmigung für die Verlegung unterhalb des Gewässers vorliegen müssen.

Da die Leitungen nicht nur im Bereich der Gewässerkreuzungen, sondern auf der gesamten Strecke unterirdisch verlegt werden, wirken sich die Leitungen auch abseits der Gewässerkreuzungen (Entscheidung I) nicht auf die Hochwassersituation aus. Daher konnte auch die Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Verlegung der Gasleitung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet erteilt werden.

Der mit der Nebenbestimmung A.V.2.1 geforderte Alarm- und Einsatzplan für den Hochwasserfall dient dem frühzeitigen Erkennen und Vermeiden von Hochwassergefahren während der Bauphase, der Sicherheit des Baustellenpersonals und der Sicherung der Baustelleneinrichtung, indem die zu ergreifenden Maßnahmen und Abläufe im Vorfeld festgelegt und den Personen auf der Baustelle zugänglich gemacht werden.

Das Vorhaben steht auch nicht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entgegen, da zwischen dem WRRL-Gewässer „Kinzig“ und der Leitung ein ausreichender Abstand besteht um ggf. Renaturierungsmaßnahmen umzusetzen.

Den Belangen der Wasserwirtschaft wird durch die verfahrensgegenständliche Planung und den im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

6. Abfall

Die Auflagen A.V.3.1 und A.V.3.2 beruhen auf den §§ 7, 9, 9a, 15 und 50 KrWG. Diese bestimmen neben den Grundpflichten der Abfallentsorgung unter anderem eine getrennte Sammlung von Abfällen, ein Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle sowie in Verbindung mit der NachwV die Einzelheiten der Nachweisführung.

Die Auflage A.V.3.3 beruht auf §§ 4 und 10 des BImSchG. Diese bestimmen das Genehmigungserfordernis und das Genehmigungsverfahren sowie in Verbindung mit der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen.

7. Naturschutz (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz)

7.1 Zulassung des Eingriffs nach § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG verbunden. Für das Vorhaben kann ein überwiegendes öffentliches Interesse geltend gemacht werden (Sicherung der Energieversorgung). Zumutbare Alternativen, den verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nachvollziehbar nicht gegeben.

Aufgrund dieses Sachverhaltes und der in den naturschutzrechtlichen Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen kann der Eingriff zugelassen werden.

7.2 Erteilung der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung

Das Vorhaben betrifft das LSG „Auenverbund Kinzig“ und ist gemäß § 3 Abs. 1 der LSVO genehmigungspflichtig. Aufgrund der in Abschnitt A.V.4 festgesetzten Nebenbestimmungen können erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgebietes vermieden werden. Es liegen somit keine Gründe für die Versagung der LSVO-Genehmigung vor.

7.3 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Durch die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung (Abschnitt A.V.4.1) und die Konkretisierung deren Aufgaben wird gewährleistet, dass die naturschutzfachlichen

Bestimmungen bei der Umsetzung des Vorhabens mit der nötigen Intensität kontrolliert, eingehalten und dokumentiert werden.

Die Nebenbestimmung A.V.4.2 gewährleistet, dass die ausführenden Firmen vor Baubeginn über die natur- und artenschutzrechtlichen Auflagen informiert werden.

Die in Abschnitt A.V.4.4 festgelegten Bestimmungen gewährleisten die erforderliche Sorgfalt und Kontrolle für eine ordnungsgemäße Durchführung und Einhaltung der Begrenzung der Eingriffsflächen entsprechend den Darstellungen in den Planunterlagen.

Nebenbestimmung Nr. A.V.4.5 stellt den Schutz angrenzender Baum- und Vegetationsbestände sicher und dient der Vermeidung weiterer erheblicher Beeinträchtigungen während der gesamten Bauphase.

Die Nebenbestimmungen in den Abschnitten A.V.4.3 bis A.V.4.10 stellen die gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung sicher.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt A.V.4.16 stellt sicher, dass vor Baubeginn eine vollständige Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG nachgewiesen wird.

Nebenbestimmung A.V.4.17 dient der dauerhaften Sicherung der Kompensation.

Die Nebenbestimmungen in den Abschnitten A.V.4.14 und A.V.4.15 waren erforderlich, um eine vollständige und sachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu gewährleisten und zu dokumentieren.

7.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG

Durch die gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden, so dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

8. Fischerei

Der Fischereirechtsinhaber hat gemäß § 3 HFischG das Recht und die Pflicht, Fische und Fischnährtiere zu hegen, und die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen. Die Pflicht zur Hege umfasst hierbei u. A. den Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Vielfalt sowie den Schutz der Fischbestände vor Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume. Bei einer fischereilichen Verpachtung von Gewässern in vollem Umfang gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 1 HFischG werden das Aneignungsrecht und die Hegepflicht auf den Pächter übertragen. Da das beabsichtigte Vorhaben negative

Auswirkungen auf den Fischbestand sowie den Lebensraum entfalten könnte, sind der/die Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiausübungsberechtigte/n über die Maßnahmen zu informieren und im Idealfall in die Planung einzubinden. Etwaige, aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit auftretende Fischschäden bedingt durch das Vorhaben führen dazu, dass der Fischereiberechtigte dem Maßnahmenträger gegenüber privatrechtlich Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

Zu A.V.5.2: Diese fischereiliche Nebenbestimmung dient dem Schutz der lokalen Fischbestände im Einflussbereich der Maßnahme im Sinne des § 3 HFischG. Mit Hilfe der Maßnahmen soll insbesondere verhindert werden, dass es durch die geplante Einleitung von gefördertem Grundwasser im direkten Einflussgebiet zu einer verstärkten Sauerstoffzehrung kommen könnte, welche potenziell nachteilige Auswirkungen auf die heimische Fischfauna haben würde.

Zu **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**: Diese fischereiliche Nebenbestimmung dient dem Schutz der lokalen Fischbestände im Einflussbereich der Maßnahme im Sinne des § 3 HFischG. Mit Hilfe der Maßnahmen soll insbesondere verhindert werden, dass Fische während der Durchführung der Bauarbeiten zu vermeidbaren Schaden kommen.

Zu A.V.5.4: Da für die Elektrofischerei eine Genehmigung nach § 7 der HFischV und für das Fangen der Fische eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 HFischV erforderlich ist, ist eine fachkundige Person einzusetzen, die zur Durchführung der Elektrofischerei berechtigt ist und das sachgemäße Sammeln und die fachgerechte Umsetzung der Fische gewährleistet.

Zu A.V.5.5: Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 HFischV ist das Zurücksetzen invasiver gebietsfremder Arten verboten. Da das Aneignungsrecht dem Fischereirechtsinhaber respektive Fischereiausübungsberechtigten obliegt, hat die Entnahme in enger Abstimmung mit diesem zu erfolgen.

9. Kampfmittelbelastung

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass von Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden muss.

Die Vorhabenträgerin hat die unter A.V.6 vom Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen geforderten Untersuchungen (Sondieren auf Kampfmittel) und weiteren Maßnahmen vollumfänglich zugesagt, sodass die Sicherheit bei der Bauausführung gewährleistet werden kann.

10. Raumordnung

Die geplante Umverlegung der im Betreff genannten Gasleitung aus dem Industriegebiet der Stadt Wächtersbach heraus und hinein in die angrenzende Kinzig-Aue auf einer Länge von circa 1100 m führt zu neuen Betroffenheiten der folgenden Festlegungen gemäß RPS/RegFNP:

- Vorranggebiet für Natur- und Landschaft
- Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Außerdem verläuft in dem Bereich, in dem die neue Gasleitung geplant wird eine raumordnerisch gesicherte Fernwasserleitung.

Im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung setzt sich die Vorhabenträgerin in Kapitel 9.3 mit diesen Betroffenheiten auseinander und bezieht dabei die bereits im mittlerweile eingestellten Planfeststellungsverfahren zum gleichgelagerten Vorhaben der vorherigen Leitungsbetreiberin abgegebenen Stellungnahmen und Abstimmungen mit den betroffenen Fachbehörden aus den Jahren 2020 und 2021 mit ein.

Gemäß Ziel 4.5-3 RPS/RegFNP 2010 haben in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbunds dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig. Gemäß der Rückäußerung der Oberen Naturschutzbehörde vom 12.01.2021 zu meiner Stellungnahme vom 04.09.2020 ist die Maßnahme mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar, solange ein Mindestabstand von 10 m zum Ufer der Kinzig eingehalten wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall, sodass kein Verstoß gegen Ziel 4.5-3 RPS/RegFNP 2010 vorliegt.

Weiter soll die Gasleitung in ein Vorranggebiet für Vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Ziel 6.3-12 RPS/RegFNP 2010 hineinverlegt werden. Zwar ist die Beeinträchtigung der Funktion dieser Gebiete als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum aufgrund der unterirdischen Verlegung nur temporär während der Bauphase zu erwarten. Gemäß Begründung zum Kapitel 6.3 des RPS/RegFNP 2010 sollen jedoch in den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz - vorbehaltlich weitergehender wasserrechtlicher Anforderungen - insbesondere auch die Nutzung durch Leitungstrassen, die durch erdbauliche Maßnahmen in das Gewässer- oder Biotopsystem eingreifen, unterbleiben. Hier kann diesbezüglich auf die Rückäußerung der Oberen Wasserbehörde vom 14.01.2021 zu meiner Stellungnahme vom 04.09.2020 verwiesen werden. Demnach ist bei Einhaltung der vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen, welche die Erstellung eines Alarm- und Einsatzplans für den

Hochwasserfall vor Baubeginn umfassen, eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses auch während der Bauarbeiten nicht zu erwarten. Außerdem wird hier der vorgesehene Mindestabstand von 10 m als ausreichend bewertet, dass kein unzulässiger Eingriff in das Gewässersystem vorliegt. Es liegt demnach auch hier kein Zielverstoß vor.

Die Ausführungen zu den Vorranggebieten für Natur und Landschaft und zum Vorbeugenden Hochwasserschutz gelten auch für den Grundsatz G 8.1.11 RPS/RegFNP. Demnach soll die Trassierung von Rohrfernleitungen unter anderem durch Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz vermieden werden. Die Planung ist somit auch mit diesem Grundsatz vereinbar. Dies gilt insbesondere, da die gegenständliche Leitung keine wassergefährdenden Stoffe transportieren soll. Die vorgesehene Parallelführung der Gasleitung mit der bestehenden Fernwasserleitung ist zudem im Sinne des Grundsatzes G 8.1.11, der weiterhin auch eine Bündelung von Rohrfernleitungen mit anderen Trassen einfordert.

Das Vorranggebiet Regionaler Grünzug gemäß Grundsatz 4.3-1, Ziel 4.3-2 und Ziel 4.3-3 RPS/RegFNP 2010 steht der hier vorliegenden Planung nicht grundsätzlich entgegen, da es sich um eine unterirdische Leitungsführung handelt, welche den Freiraumcharakter der betroffenen Fläche nicht dauerhaft einschränkt.

Die Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß Grundsatz 10.1-11 RPS/RegFNP 2010 steht dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen, da durch die unterirdische Führung der Gasleitung die Inanspruchnahme der dauerhaft in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen nur in geringem Umfang erfolgt.

Die Verlegung der Gashochdruckleitung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

11. Immissionsschutz

Die Umverlegung der Gashochdruckleitung bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG), rechtlicher Maßstab für die Beurteilung des Betriebes ist insoweit § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs- und während der Bauphase zu unterscheiden.

Die Energieversorgungsunternehmen sind gem. § 2 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas verpflichtet.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen wurden im Verfahren durch die Immissionsschutzbehörden des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Main-Kinzig-Kreises geprüft und konnten nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die Zweifel hinsichtlich der Schlüssigkeit der Unterlagen begründen.

11.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Der Planbereich liegt außerhalb von bestehender Bebauung im Außenbereich. Benachbart liegt ein großes Gewerbegebiet (bis ca. 50 m westlich) und die Bundesstraße 276 (etwa 50 bis 250 m östlich). Wohngebiete von Wächtersbach liegen in mehreren hundert Metern Distanz im Westen hinter dem Gewerbegebiet. Die angrenzenden Nutzungen in Form von Straßenverkehr und Industriegebiet bedingen erhebliche Vorbelastungen in Bezug auf Lärm, Licht, Erschütterungen und Luftschadstoffe. Die mit dem Baustellenbetrieb einhergehenden, temporären Wirkungen in Form von Baulärm, Licht, Erschütterungen und Abgasen treten in diesem Kontext in den Hintergrund. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung der Regelungen der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Maschinenlärmschutzverordnung) zugesagt (vgl. Abschnitt A.VI.1.9).

11.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Durch den Betrieb der Erdgasleitung wird es zu keinen Beeinträchtigungen kommen. Der Betrieb der nicht sichtbar unterirdisch verlegten Leitungen findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt.

Hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Immissionen und Emissionen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist.

12. Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen

Das Vorhaben berührt die Anlagen verschiedener Leitungsträger, die in das Anhörungsverfahren einbezogen wurden.

Die in Abschnitt A.V.6 aufgenommenen Nebenbestimmungen, aber auch die gegenüber einzelnen Leitungsbetreibern gemachten Zusagen, verpflichten die Vorhabenträgerin, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vor der Bauausführung mit den betroffenen Leitungsträgern endabzustimmen, deren Anlagen nicht über das baubedingt erforderliche Maß hinaus zu beschädigen oder zu beeinträchtigen, die jeweils maßgeblichen technischen Anweisungen und Regelwerke zu beachten und die ordnungsgemäße und fachkundige Ausführung der Bauarbeiten zu gewährleisten.

Den berechtigten Belangen der Leitungsträger wird damit im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

13. Eigentum

Für das planfestgestellte Vorhaben wird privates Eigentum in Anspruch genommen, insbesondere zur Absicherung des Schutzstreifens sowie temporäre Arbeitsflächen für Rohrlagerplätze, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen. Ein völliger Entzug von Eigentum ist nicht erforderlich, jedoch werden Belastungen im Grundbuch eingetragen, um der Vorhabenträgerin die Nutzung fremder Grundstücke zu ermöglichen. Damit findet ein Eingriff in das Eigentum Dritter auf den Grundstücken statt, bei denen die Vorhabenträgerin nicht selbst Eigentümerin ist.

Zu den abwägungsrechtlichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum. Eine Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt danach grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und ist in der Abwägung entsprechend zu gewichten.

Das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz genießt jedoch bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Sofern Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa bei Leitungen der Energieversorgung, erfüllt werden müssen, ist der verfassungsgemäße Eigentumsschutz begrenzt. Aus diesem Grund kann das Eigentum, nicht anders als andere abwägungserhebliche Belange zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden.

Die Grundstücke, die beim planfestgestellten Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommen werden, liegen im Bereich des erforderlichen Schutzstreifens der Gashochdruckleitung. Der für den Betrieb der Gashochdruckleitung erforderliche Schutzstreifen hat eine Breite von 9 m (6 m und 3 m seitlich der Rohrachse). Durch den Neubau der geplanten Erdgasleitung kommt es zu dauerhaften Neuinanspruchnahmen.

Die Vorhabenträgerin hat die Inanspruchnahme privater Grundstücke als auch die für die Zuwegung und Baustelleneinrichtung temporär benötigten Flächen durch die vorgenommene Planung auf ein Mindestmaß beschränkt. Die sich aus der Planung ergebende Inanspruchnahme ist im vorgesehenen Umfang ausreichend aber auch notwendig, um das Vorhaben umzusetzen und die Energieversorgung der Region zu gewährleisten. Möglichkeiten, die Leitung unter noch geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, werden von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

IV. Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger

Soweit Beteiligte ihr Vorbringen nicht von sich aus für gegenstandslos erklärt haben, wurde den vorgetragenen Bedenken und Forderungen mit den der Vorhabenträgerin auferlegten Nebenbestimmungen und den von ihr gegebenen Zusagen im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

V. Einwendungen Privater

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde zunächst eine Einwendung von Privaten eingereicht, welche aber kurze Zeit später zurückgezogen wurde.

VI. Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtabwägung aller, durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass die mit dem Antrag auf Planfeststellung verfolgten Ziele erreicht werden können und dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen werden kann. Dabei sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an dem Vorhaben, sondern alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen worden.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Vielmehr bewertet die Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange.

Die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums wurde von der Vorhabenträgerin auf ein Mindestmaß minimiert, ohne die jedoch die Versorgung der Region mit Energie

nicht durchführbar wäre. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um eine neu entstehende Trasse, welche aber entlang bestehende Straßen und Wege geplant ist. Die privaten Belange der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter wurden in die Abwägung einbezogen.

Es bietet sich der Planfeststellungsbehörde, gegenüber der planfestgestellten Variante keine Variante an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten. Dazu hat die Planfeststellungsbehörde auch diverse Alternativen betrachtet.

Die von der Planfeststellungsbehörde verfügten Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin gewährleisten im Übrigen, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für die Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen als zumutbar hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.



D. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen des HVwKostG i. V. m. § 1 der VwKostO-MWEVW und Nr. 161141 ff. des zugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses sowie der AllgVwKostO und des zugehörigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses. Die Festsetzung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten – auch die eines beauftragten Rechtsanwaltes oder Gutachters – fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Das Planfeststellungsverfahren stellt kein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO dar, das mit Erhebung des Widerspruchs beginnt. Die für Widerspruchsverfahren geltende Sonderregelung in § 80 HVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, NVwZ 1990, S. 59 f., Dürr in Kodal, „Straßenrecht“, 7. Auflage 2010, Kapitel 37, Rnr. 8.5). Dass in einem Planfeststellungsverfahren angefallene Kosten weder in diesem Verfahren noch in einem sich eventuell anschließenden Gerichtsverfahren erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, a. a. O.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn auch die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde können ihre Auslagen nicht auf erfolglose Einwander abwälzen (BayVGH, Beschluss vom 23.11.1998, BayVBl. 1999, S. 307 ff.).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41 + 43

Fachgerichtszentrum

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen abzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Im Auftrag

Joachim André

